

Schulentwicklungsplan der Stadt Datteln 2011 bis 2017

Der vorliegende Schulentwicklungsplan wurde von der Schulverwaltung
der Stadt Datteln erstellt.

Ansprechpartner:

Heike Weiring 02363-107/396 heike.weiring@stadt-datteln.de
Matthias Dekker 02363-107/367 matthias.dekker@stadt-datteln.de

Datenauswertung, Prognose und Beratung:
Dr. Ernst Rösner, Arnsberg

INHALTSVERZEICHNIS:

0. Vorbemerkungen	4
1. Ausgangssituation und Grundlagen der Schulentwicklungsplanung	6
1.1. Umsetzung des Schulentwicklungsplanes 2007 – 2010	7
1.2. Demographische Entwicklung und Inklusion	8
1.3. Schulwahlverhalten	9
1.4. Rechtsgrundlagen	12
1.4.1. § 17a SchulG: Sekundarschule	13
1.4.2. § 46 SchulG: Aufnahme in die Schule, Schulwechsel	13
1.4.3. § 78 SchulG: Schulträger der öffentlichen Schulen	15
1.4.4. § 80 SchulG: Schulentwicklungsplanung	16
1.4.5. § 81 SchulG: Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen	17
1.4.6. § 82 SchulG: Mindestgröße von Schulen	17
1.4.7. § 83 SchulG: Grundschulverbund, Teilstandort von Schulen.....	19
1.4.8. § 6a Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 SchulG: Klassenbildung an Grund- schulen	20
2. Die Schullandschaft in Datteln	22
2.1. Bisherige Schülerzahlentwicklung in Datteln und Schulprognosen nach dem Gutachten von Herrn Dr. Rösner	23
2.1.1. Grundschulen	24
2.1.1.1. Schule Ahsen	24
2.1.1.2. Albert-Schweitzer-Schule	26
2.1.1.3. Böckenheckschule	27
2.1.1.4. Meckinghover Schule	28
2.1.1.5. Gustav-Adolf-Schule	29
2.1.1.6. Lohschule.....	30
2.1.1.7. Grundschulen gesamt	31
2.1.2. Weiterführende Schulen	32
2.1.2.1. Hauptschule Hachhausen	33
2.1.2.2. Städtische Realschule	35
2.1.2.3. Comenius-Gymnasium	38
2.1.3. Förderschule Mosaikschule	42
2.2. Raumbestand und Raumbedarf	43
3. Maßnahmeplanungen für eine Umgestaltung der Dattelner Schullandschaft	44
3.1. Grundschulen	45
3.1.1. Böckenheckschule	46
3.2. Weiterführende Schulen	47
3.2.1. Sekundarschule	48
3.2.1.1. Fragebogen zur Elternbefragung 2012	51
3.2.1.2. Ergebnisse der Elternbefragung 2012	52
3.3. Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarfen	53
3.3.1. Ausgangslage in Datteln	53
3.3.2. Allgemeine Ausführungen zur Inklusion	53
3.3.3. Zukünftige Beschulung von Kindern mit Förderbedarfen	55
3.4. Fazit und Beschlussvorschläge	57
3.4.1. Fazit	57
3.4.2. Beschlussvorschläge	58
.	
4. Ausblick	61
5. Literaturhinweise	63

0.

Vorbemerkungen

Der vorliegende Schulentwicklungsplan schreibt die schulorganisatorischen Maßnahmen fort, die mit dem Schulentwicklungsplan (SEP) 2007 – 2010 zum Zweck der Neugestaltung der Dattelner Schullandschaft als Folge der Auswirkungen des demographischen Wandels ihren Anfang genommen haben.

Während der SEP 2007 – 2010 den Schwerpunkt auf die Primarstufe gelegt hatte, soll nun die Hauptausrichtung auf die Sekundarstufen I und II und auf das Thema Inklusion erfolgen.

Zu diesem Zweck war Herr Dr. Rösner vom Institut für Schulentwicklungsforschung der Universität Dortmund beauftragt worden, für die Städte Datteln und Waltrop eine Expertise zur Weiterentwicklung des weiterführenden Schulwesens in den beiden Städten zu erstellen. Auf Herrn Dr. Rösners Aussagen wird im neuen Schulentwicklungsplan Bezug genommen.

Das erste Kapitel dieses Schulentwicklungsplanes beschreibt die Ausgangssituation der Dattelner Schullandschaft und zeigt allgemeine Grundlagen im Bereich der Schulentwicklungsplanungen auf.

Im zweiten Kapitel werden die Ausführungen von Herrn Dr. Rösner zu grundlegenden Fragestellungen der Schulentwicklungsplanung aufgeführt.

Dieses Kapitel behandelt auf der Grundlage des Gutachtens das aktuelle Schulanbot in Datteln. Die bisherige Schülerzahlentwicklung wird mit der momentanen Versorgungssituation verglichen und es werden Prognosen für alle Dattelner Schulen vorgestellt.

Das dritte Kapitel setzt sich mit den Maßnahmeplanungen für eine weitere Umgestaltung der Dattelner Schullandschaft auseinander. Grundschulen werden im Hinblick auf den demographischen Wandel beleuchtet, für die weiterführenden Schulen gilt der Blick auf die Schulformen des längeren gemeinsamen Lernens. Das Thema Inklusion an Regelschulen erhält eine ausführliche Erläuterung zum Ende des Kapitels.

Ein besonderes Augenmerk gilt neben dem Fazit auch den konkreten Beschlussvorschlägen für einzelne Grundschulen, der Hauptschule und der Realschule.

Das vierte und letzte Kapitel befasst sich mit dem Ausblick auf die Zukunft im allgemeinen Schulbereich in der Stadt Datteln.

1.

Ausgangssituation und Grundlagen der Schulentwicklungsplanung

1.1 Umsetzung des Schulentwicklungsplanes 2007 – 2010

Die Schulverwaltung hatte aufgrund der Schulentwicklungsprognose und vor dem Hintergrund der allgemeinen demographischen Entwicklung einen erheblichen Rückgang der Schülerzahlen an Grund- und Hauptschulen vorhergesagt.

Mit dem Ziel einer Sicherung von pädagogisch und organisatorisch funktionsfähigen Schulen mit angemessenen Klassenstärken sollte und konnte ein ausgewogenes Schulangebot in Datteln hergestellt werden.

In den Jahren 2007 bis 2010 wurden in der Stadt Datteln folgende Maßnahmen der Schulentwicklungsplanung umgesetzt:

- 1) Die Hauptschule Hagem wurde 2009 geschlossen und die Schülerinnen und Schüler von der Hauptschule Hachhausen übernommen. Die Hauptschule Hachhausen erhielt dafür zusätzlich 4 Container-Klassen als Schulraumerweiterung. Da mit einem weiteren Rückgang der Schüler/innen an dieser Schulform zu rechnen war, wurde auf einen Erweiterungsbau verzichtet. Zur Verbesserung der Unterrichtssituation und damit auch zur Attraktivitätssteigerung der Schule wurden die Fachräume auf den modernsten Stand umgestaltet und weitere Renovierungsarbeiten vollzogen.
Inzwischen wurden bis zum Ende des Schuljahres 2011/12, entsprechend dem weiteren Rückgang der Schülerzahlen, alle Container-Klassen abgebaut.
- 2) Die Grundschule Horneburg wurde im Jahr 2009 geschlossen. Die Meckinghover Schule nahm die verbliebenen Horneburger Schülerinnen und Schüler auf. Die Schulwegsicherung für die Fußgänger und Radfahrer von Horneburg nach Meckinghoven (ca. 1,5 km) wurde rechtzeitig zum neuen Schuljahr vollendet.
- 3) Die Josefschule und die Ringschule wurden im Jahr 2010 geschlossen. Die Gemeinschaftsgrundschule und GU-Schule Gustav-Adolf-Schule wurde an den Standort Hagem verlegt und übernahm die Schülerinnen und Schüler der Josef- und Ringschule. Sie wurde vierzünftig geplant und erhielt eine Offene Ganztagsbetreuung.
- 4) Die Pestalozzi-Förderschule wurde ebenfalls an den Standort Hagem verlegt und zur Verbundschule Lernen und Sprache erweitert. So konnte eine noch engere Kooperation mit der Gustav-Adolf-Schule mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder eingegangen werden. Die Förderschule am neuen Standort änderte mit Zustimmung des Schulträgers ihren Namen in „Mosaikschule“.
- 5) Vor der Verlegung der Schulen nach Hagem wurde der gesamte Gebäudekomplex renoviert, gedämmt und durch eine kindgerechte Farbgestaltung aufgewertet. Zudem wurde der Schulhof grundschultauglich umgestaltet und ein Spielplatz sowie ein grünes Klassenzimmer neu errichtet.
- 6) Um das Raumangebot des Comenius-Gymnasiums zu verbessern, wurde das Gebäude der ehemaligen Josefschule umgebaut und naturwissenschaftliche Fachräume eingerichtet. Das nahegelegene Gymnasium bezog 2009 zu-

nächst einige Räume der Josefschule. Nach dem Wechsel der Grundschüler/innen nach Hagem folgte im Jahr 2010 ein weiterer Jahrgang des Gymnasiums, so dass nun das gesamte Schulgebäude als Dependence für die Unterstufen-Klassen 5 und 6 genutzt werden konnte.

- 7) Die Lohschule wurde 2007 auf eine Dreizügigkeit begrenzt, um der Schule mehr pädagogischen Gestaltungsspielraum zu geben.

1.2 Demographische Entwicklung und Inklusion

Nach übereinstimmenden Einschätzungen der Landespolitik und der kommunalen Schulträger steht das allgemeinbildende Schulwesen des Landes Nordrhein-Westfalen vor erheblichen Herausforderungen, die zu spürbaren Veränderungen der Bildungslandschaften führen werden.

Das Land sieht sich mit einem deutlichen Abwärtstrend der Geburtenzahlen konfrontiert, die zeitversetzt geringere Schülerzahlen ausmachen. Zudem besteht eine anhaltende Nachfragesteigerung der Eltern nach höherwertigen Schulabschlüssen und den zweckentsprechenden Schulen.

Ferner stellt sich den Kommunen die Aufgabe, die Umsetzung der Inklusion meistern zu müssen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch die Bundesländer verpflichtet, Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen den Zugang zum gemeinsamen Unterricht im Regelschulwesen zu eröffnen. Wie dieses anspruchsvolle Ziel konzeptionell und personell umgesetzt werden kann, wird derzeit erarbeitet. Mit hinreichender Gewissheit kann aber davon ausgegangen werden, dass sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler in Förderschulen durch das Zusammenwirken von Demographie (sinkende Schülerzahlen) und vermehrter Inklusion an Regelschulen in den nächsten Jahren erheblich reduzieren wird.

In Nordrhein-Westfalen sind die Geburtenzahlen seit 1990 nahezu stetig gesunken. Allein für den Zeitraum von 2000 bis 2010 verzeichnet die amtliche Statistik einen Geburtenrückgang von 175 Tsd. auf 147 Tsd. (minus 16 Prozent). Der Wert des Jahres 2009 markierte seit 100 Jahren die historisch niedrigste Geburtenzahl auf dem heutigen Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Entwicklungen auf der Ebene nahezu aller Kommunen des Landes folgen in der Tendenz der des Landes, wobei jedoch erhebliche Streuungen festzustellen sind. So ist in der Stadt Datteln seit 2000 die Geburtenzahl um 25 Prozent zurückgegangen (Tab. D-0-1).

Tab. D-0-1: Schulrelevante Daten der Bevölkerungsentwicklung in Datteln							
Jahr	Bevölkerung insgesamt	Geb.-zahl	Geb.-quote	Geb.-quote NW	Zuwand.	Abwand.	Wand.-saldo
2000	37.293	343	0,92	0,97	1.617	1.710	-93
2001	37.210	322	0,87	0,93	1.749	1.773	-24
2002	37.180	309	0,83	0,90	1.773	1.709	64
2003	36.743	270	0,73	0,88	1.434	1.743	-309
2004	36.652	298	0,81	0,87	1.508	1.521	-13
2005	36.571	293	0,80	0,85	1.511	1.518	-7
2006	36.297	274	0,75	0,83	1.366	1.498	-132
2007	36.016	268	0,74	0,84	1.321	1.471	-150
2008	35.726	281	0,79	0,84	1.455	1.534	-79
2009	35.634	267	0,75	0,81	1.589	1.506	83
2010	35.374	257	0,73	0,83	1.503	1.530	-27
Mittelwerte 2000-2005	/	/	0,83	0,91	1.616	1.691	-75
Mittelwerte 2006-2010	/	/	0,76	0,83	1.458	1.510	-52

Quelle: Daten IT.NRW

Datteln ist eine Stadt des Kreises Recklinghausen, der zu den 15 Verwaltungsbezirken im Regionalverband Ruhr gehört. Ein vergleichender Blick auf diese Verwaltungsbezirke zeige ein erstaunliches Phänomen, führte Herr Dr. Rösner in seinem Gutachten an: Während der Geburtenrückgang die kreisfreien Städte zunächst mit besonderer Stärke traf, haben sich die Zahlen hier offenbar auf niedrigem Niveau konsolidiert. Demgegenüber verzeichneten die vier Kreise (neben Recklinghausen der Kreis Unna, der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Kreis Wesel) anfänglich eher moderate Einbußen, die sich jedoch in den letzten Jahren in überdurchschnittlich starke Verluste umkehrten.

Diese jüngere Entwicklung, die auch in den langfristigen Geburten- und Schülerzahlprognosen des Landes ihren Niederschlag findet, kann für kreisangehörige Kommunen besonders prekär werden, zumal dann, wenn sie als Folge der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975 über vergleichsweise große Flächen mit zahlreichen Ortschaften verfügen. Hier stehen Städte wie Datteln vor dem Problem, im Zeichen stark gesunkener und weiterhin rückläufiger Schülerzahlen wohnungsnahe Grundschulen aufrecht zu erhalten.

1.3 Schulwahlverhalten

Nach Herrn Dr. Rösner ergibt sich eine besondere Herausforderung aus dem Wandel des elterlichen Schulwahlverhaltens, das in allen Bundesländern gleichartig verlaufe und gegen politische Einflussnahme nahezu immun zu sein scheint: Eltern strebten für ihre Kinder bessere Schulabschlüsse an als sie selbst erworben haben. Eine Einstellung, die vor dem Hintergrund der beruflichen Ausbildungschancen und mit dem Ziel der Erhaltung des sozialen Status der Familien nicht als falscher Ehrgeiz abgetan werden kann, sondern hochgradig rational ist.

Die Folgen führten allerdings zu erkennbaren und sich verstärkenden Verwerfungen in der Bildungslandschaft, denn die Dynamik des Schulwahlverhaltens muss in ihrem Zusammenspiel mit der demographischen Entwicklung gesehen werden, betonte Herr Dr. Rösner.

Konkret bedeutet das:

Wenn bei sinkenden Jahrgangsstärken anteilig immer mehr Kinder nach der Grundschule in ein Gymnasium überwechselten, wirke sich dies zuerst als sinkende Nachfrage in Realschulen aus. Dieser Schüleraustausch sei nicht neu, sondern sei in Westdeutschland seit mehreren Jahrzehnten nachweisbar. Die stetig wachsende Hinwendung zum Gymnasium sei dennoch für die quantitative Entwicklung der Realschulen folgenlos geblieben. Die Erklärung sei, dass mehr Schülerinnen und Schüler, die die Realschulen an Gymnasien verloren haben, aus dem Potenzial der Hauptschulen zurück gewonnen werden konnten.

Dieser klassische Prozess des Gebens und Nehmens stoße aber inzwischen an Grenzen. Unverändert steige die Nachfrage nach Gymnasien, die dieser Nachfrage zunehmend entsprechen. Gleichzeitig seien die Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen inzwischen auf eine Restgröße im allgemeinbildenden Schulwesen geschrumpft; zum Schuljahr 2010/11 wechselten nur noch 12,3 Prozent der Grundschulabgänger in eine Hauptschule (vgl. Tab. NRW-0-1). Damit würde es für Realschulen immer schwieriger werden, die Verluste an Gymnasien zu kompensieren – es fehlten dazu die notwendigen Schülerinnen und Schüler nach Zahl und Befähigung. Seit 2001/02 haben die Realschulen bei ihren Neuzugängen etwas mehr Schülerinnen und Schüler verloren als nach dem allgemeinen Schülerzahlrückgang zu erwarten war.

Tab. NRW-0-1: Schulwahlverhalten in Nordrhein-Westfalen 2001/02, 2005/06 bis 2012/13 Angaben in Prozent, ohne „Sonstige“.				
Schuljahr	HS	RS	GY	IGS
2001/02	19,5	29,5	34,5	15,8
2005/06	16,2	27,5	38,0	17,6
2006/07	15,1	27,7	39,0	17,4
2007/08	15,1	28,6	38,6	16,9
2008/09	14,5	28,4	38,6	17,8
2009/10	13,3	28,7	38,7	18,2
2010/11	12,3	28,7	39,5	18,9
2011/12	9,2	28,5	40,9	19,1
2012/13	8,0	25,2	41,6	21,5

Quelle: MSW und IT.NRW

Laut Analyse von Herrn Dr. Rösner verlief die Entwicklung des Schulwahlverhaltens in Datteln ähnlich. Die Übergangsquote zur Hauptschule sei von einem Viertel auf ein Neuntel zurückgegangen.

Das Gymnasium indes verzeichnete in den letzten Jahren leicht steigende Nachfragen, die Realschule war anteilig weitgehend stabil. Das Schulwahlverhalten in Datteln gäbe zumindest Gelegenheit, auf eine weitere Determinante des Wandels hin-

zuweisen, nämlich auf die wachsende Attraktivität der „Schulen des gemeinsamen Lernens“. Davon gibt es in unmittelbarer Nachbarschaft Dattelns gleich drei: in Waltrop, Olfen und Recklinghausen-Suderwich. Gesamtschulen seien landesweit begehrte Schulen, die Zahl der Neuaufnahmen liege bei reichlich 32 Tsd. pro Jahr, die Zahl der abgewiesenen Anmeldungen betrage je nach Schätzung 12 – 15 Tausend.

Über die Ursachen des zuletzt starken Popularitätszuwachses der Gesamtschulen könnte nur spekuliert werden, meinte Herr Dr. Rösner. Traditionell als Ganztagschulen angelegt, profitierten sie fraglos von der wachsenden Nachfrage der Eltern nach ganztägigen Angeboten. In jüngster Zeit habe nach übereinstimmenden Berichten aus Gesamtschulen auch die Zahl der Eltern deutlich zugenommen, die durch die verkürzte Schulzeit der Gymnasien („G8“) verunsichert worden seien und in der um ein Jahr längeren Schulzeit der Gesamtschule bis zum Abitur einen sicheren Weg für ihr Kind sehen würden, den angestrebten Abschluss zu erreichen.

Zudem sollte nicht übersehen werden, dass in großen Teilen der Elternschaft die Auslese nach dem 4. Grundschuljahr abgelehnt werde.¹

Die Realschule in Datteln profitiere offensichtlich noch vom Rückgang der Hauptschulnachfrage, aber nicht nur (Tab. D-0-2): Einerseits sei eine Umorientierung von der Hauptschule zur Realschule wahrscheinlich, andererseits aber auch ein Zugeschwinde aus einem anderen Schülerpotenzial möglich. Auch hier könnte es sich um einen G8-Effekt handeln: Der qualifizierte mittlere Schulabschluss in der Realschule statt im Gymnasium, anschließend der Besuch einer zum Abitur führenden Oberstufe. Dieses Handlungsmuster sei aus vielen Städten bekannt, in denen keine Gesamtschule als wohnungsnah erreichbare Alternative zum Gymnasium existiere.

Tab. D-0-2 Schulwahlverhalten in Datteln 2001/02, 2005/06 bis 2012/13 Angaben in Prozent, ohne „Sonstige“				
Schuljahr	HS	RS	GY	IGS
2001/02	25,2	29,0	31,3	13,6
2005/06	18,7	26,5	35,7	19,2
2006/07	17,6	27,5	35,2	18,9
2007/08	13,5	32,8	37,0	16,1
2008/09	15,8	23,2	38,8	23,4
2009/10	12,2	27,2	34,6	25,2
2010/11	10,9	31,3	34,5	22,7
2011/12	10,2	28,3	37,0	24,1
2012/13	8,0	31,6	37,1	22,7

Quelle: MSW und IT.NRW und Stadt Datteln

Auf kommunaler Ebene entspräche das Schulwahlverhalten in seinen Verteilungsmustern so gut wie nie dem Landesdurchschnitt, aber so gut wie immer dem Landes-

¹ Nur 26 Prozent aller Eltern halten eine Aufteilung der Kinder auf unterschiedliche Bildungsgänge nach vier Grundschuljahren für richtig. Vgl. Killus, D., Tillmann, K.-J. (Hrsg.): Der Blick der Eltern auf das deutsche Schulsystem. Ergebnisse der 1. JAKO-O-Bildungsstudie. Siehe insb. S. 43ff. Basis: 3.000 von Emnid befragte Eltern. Münster 2011 (Waxmann)

trend, sagte Herr Dr. Rösner. Dass es in Städten abweichende Präferenzen bei der Wahl weiterführender Schulen gäbe, sei auf zahlreiche Gründe zurückzuführen. Dazu gehöre vor allem die jeweilige Bildungsorientierung der Eltern. Wichtig sei auch die wohnungsnaher Erreichbarkeit und Zugänglichkeit anspruchsvollerer Bildungsgänge. Nicht zu unterschätzen seien auch individuell variierende Motive. Dabei spiele der vielzitierte „gute Ruf der Schule“ eine Rolle; ebenso könnte die Wahrnehmung einer problematischen pädagogischen Praxis Eltern veranlassen, sich gegen eine bestimmte Schule zu entscheiden. Das könnte auch gegen Gymnasien gerichtet sein, wenn diese stärker als auslesende denn als fördernde Schulen wahrgenommen werden würden.

1.4 Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 8 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 1 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012) hat jedes Kind ein Anrecht auf Erziehung, Bildung und individuelle Förderung ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, Herkunft und sein Geschlecht.

Die staatliche Gemeinschaft hat dafür zu sorgen, dass das Schulwesen den sozialen und kulturellen Bedürfnissen des Landes entspricht. Daraus resultiert die Aufgabe für die Kommunen – zusammen mit dem Land – Schulen zu errichten und zu fördern sowie für eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Schulangebote zu sorgen.

Nach § 80 Abs. 5 SchulG sind Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, soweit sie nach § 78 SchulG Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben.

Dabei sind nach § 80 Abs. 5 SchulG folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.

Am 19. Oktober 2011 hat der nordrhein-westfälische Landtag das 6. Schulrechtsänderungsgesetz und das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung beschlossen. Damit wird neben den derzeitigen Schulformen der Sekundarstufe I die Sekundarschule als zusätzliche, neue Schulform der Sekundarstufe I eingeführt und die institutionelle Garantie der Hauptschule in der Landesverfassung aufgegeben.

Nachfolgend sind die wesentlichen Regelungen des Schulgesetzes aufgeführt, die bei der Erstellung des aktuellen Dattelner Schulentwicklungsplanes vorrangig rele-

vant sind. Die wichtigen Änderungen des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes werden dabei berücksichtigt.

Die Änderungen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13. November 2012 zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Grundschulangebots in NRW finden sich ebenfalls in den aufgeführten Vorschriften wieder.

1.4.1 § 17a SchulG: Sekundarschule

- (1) In der Sekundarschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schülerinnen und Schüler darauf vor, ihren Bildungsweg in der gymnasialen Oberstufe, an einem Berufskolleg oder in der Berufsausbildung fortzusetzen.
- (2) Die Sekundarschule umfasst die Klassen 5 bis 10. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher.
- (3) Der Unterricht findet in den Klassen 5 und 6 in integrierter und binnendifferenzierender Form im Klassenverband statt. Ab der Klasse 7 kann der Unterricht integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erteilt werden. Bei Einrichtung von zwei Bildungsgängen werden diese auf der Grundlage unterschiedlicher Anforderungsebenen gebildet. Die Grundebene orientiert sich an den Anforderungen der Hauptschule und der Realschule, die Erweiterungsebene an denen der Realschule und des Gymnasiums. Bei teilintegrierter oder kooperativer Unterrichtsorganisation kann der Unterricht teilweise in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.
- (4) An der Sekundarschule werden der Hauptschulabschluss, der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) vergeben. Mit dem mittleren Schulabschluss wird nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe, für Schülerinnen und Schüler mit besonders guten Leistungen auch zum Besuch der Qualifikationsphase erteilt.

1.4.2 § 46 SchulG: Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

- (1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie

- Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.
- (3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.
 - (4) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.
 - (5) Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.
 - (6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.
 - (7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.
 - (8) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentscheidung, ob der Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

1.4.3 § 78 SchulG: Schulträger der öffentlichen Schulen

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.
- (5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.
- (6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.
- (7) Das Land ist Träger des Kollegs für Aussiedlerinnen und Aussiedler. Zur Ergänzung des Schulwesens kann das Land Schulen mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie Versuchsschulen errichten und fortzuführen; es ermöglicht Unterricht in den Justizvollzugsanstalten.
- (8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

1.4.4 § 80 SchulG: Schulentwicklungsplanung

- (1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.
- (2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Dabei sind auch die Angebote der Berufskollegs und der Weiterbildungskollegs zu berücksichtigen. Sofern es sich bei dem Schulträger um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, ist der Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben gemäß § 78 Abs. 4 frühzeitig über die Planungen zu unterrichten. Macht ein benachbarter Schulträger eine Verletzung eigener Rechte geltend und hält der Schulträger an seiner Planung fest, kann jeder der beteiligten Schulträger ein Moderationsverfahren bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren. Das Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern und des Moderationsverfahrens ist festzuhalten.
- (3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bildungsangebote der Berufskollegs sollen darüber hinaus mit den nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung zuständigen Stellen in der Region sowie der Arbeitsverwaltung abgestimmt werden.
- (4) Können die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung von Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Bei Zweifeln über die Pflicht zur gemeinsamen Schulentwicklungsplanung entscheidet innerhalb ihres Bezirks die obere Schulaufsichtsbehörde und bezirksübergreifend das Ministerium.

- (5) Die Schulentwicklungsplanung berücksichtigt
 1. das gegenwärtige und zukünftige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, Schulgrößen (Schülerzahl, Klassen pro Jahrgang) und Schulstandorten,
 2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens, das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern und die daraus abzuleitenden Schülerzahlen nach Schulformen, Schularten und Jahrgangsstufen,
 3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestands nach Schulformen, Schularten und Schulstandorten.
- (6) Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 3 ist die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen.
- (7) Die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen informieren sich gegenseitig über ihre Planungen. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind.

1.4.5 § 81 SchulG: Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen

- (1) Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, sind verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Sie stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums (§ 93 Abs. 2 Nr. 3) gebildet werden können.
- (2) Über die Einrichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung. Als Errichtung sind auch die Teilung und die Zusammenlegung von Schulen, als Änderung sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen einschließlich der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs, die Einführung und Aufhebung des Ganztagsbetriebes, die Bildung eines Teilstandortes, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform und der Schulart zu behandeln. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.
- (3) Der Beschluss des Schulträgers bedarf der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften des Absatzes 1 und der §§ 78 bis 80, 82 und 83 widerspricht. Die Genehmigung zur Errichtung einer Schule ist außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

1.4.6 § 82 SchulG: Mindestgröße von Schulen

- (1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse, für Grundschulen, für Gesamtschulen und für Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen.
- (2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens 92 Schülerin-

- nen und Schüler. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.
- (3) Hauptschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Eine Hauptschule kann mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann oder sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen.
 - (4) Realschulen müssen mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Realschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Realschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.
 - (5) Sekundarschulen müssen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Sekundarschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Sekundarschule mit mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.
 - (6) Gymnasien müssen bis Jahrgangsstufe 10 bei der Errichtung mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann ein Gymnasium fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einem anderen Gymnasium mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.
 - (7) Gesamtschulen müssen bis Klasse 10 mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang haben. Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine Gesamtschule fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Gesamtschule mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.
 - (8) In der gymnasialen Oberstufe ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich. Das Ministerium kann Ausnahmen von dieser Mindestgröße zulassen.
 - (9) Das Weiterbildungskolleg hat in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und

Teilnehmer haben. Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

- (10) Durch Rechtsverordnung bestimmt das Ministerium die Mindestgröße von Förderschulen und von Schulen für Kranke.

1.4.7 § 83 SchulG: Grundschulverbund / Teilstandort von Schulen

- (1) Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern können nur als Teilstandorte geführt werden (Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Kleinere Teilstandorte können ausnahmsweise von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt. Spätestens fünf Jahre nach Bildung eines Grundschulverbundes ist in der Schule in einer einheitlichen Organisation gemäß § 11 Absätzen 2 und 3 zu unterrichten. Bei jahrgangsübergreifendem Unterricht gemäß § 11 Absatz 4 ist für die einheitliche Organisation ausreichend, wenn am anderen Teilstandort des Grundschulverbundes jahrgangsübergreifend in den Klassen 1 und 2 sowie 3 und 4 unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde soll Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation gemäß den Sätzen 4 und 5 zulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.
- (2) Grundschulverbünde können auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen oder Weltanschauungsgrundschulen gebildet werden. An dem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort werden Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses oder dieser Weltanschauung unterrichtet und erzogen. §§ 26 und 27 finden auf einen solchen Standort entsprechende Anwendung.
- (3) Besteht ein Grundschulverbund aus Standorten unterschiedlicher Schularten, müssen beide Schularten in der Schulleitung (§ 60) vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr.
- (4) Eine Sekundarschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

- (5) Eine Gesamtschule kann mit allen Parallelklassen mehrerer Jahrgänge an einem und allen Parallelklassen der übrigen Jahrgänge an anderen Teilstandorten geführt werden (horizontale Gliederung). Sie kann ausnahmsweise auch mit mindestens sechs Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei oder drei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung).
- (6) Schulen können in begründeten Fällen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden. Absätze 1 bis 5 bleiben unberührt.
- (7) In den Fällen der Absätze 1 bis 6 darf durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

1.4.8 § 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 SchulG: Klassenbildung an Grundschulen

- (1) Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt für jahrgangsbezogenen und jahrgangsübergreifenden Unterrichts bei einer Schülerzahl von:
 - 1. bis zu 29 eine Klasse;
 - 2. 30 bis 56 zwei Klassen;
 - 3. 57 bis 81 drei Klassen;
 - 4. 82 bis 104 vier Klassen;
 - 5. 105 bis 125 fünf Klassen;
 - 6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Es gilt die Bandbreite von 15 bis 29. Die Zahl der nach den Sätzen 1 und 2 zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Eine Überschreitung ist nur zulässig, sofern es sich um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt, diese mehr als einen Standort hat und die nach der kommunalen Klassenrichtzahl (Absatz 2) ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen nicht überschritten wird. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen, dass Klassen in der Fortführung zusammengelegt oder geteilt werden, wenn dies aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen erforderlich wird.
- (2) Im Gebiet eines Schulträgers darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:
 - 1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
 - 2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunter liegende ganze Zahl abge-

rundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;

3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunter liegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert. Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen unterschritten werden. Der Schulträger berechnet die kommunale Klassenrichtzahl bis zum 15. Januar eines Jahres. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Grundlage der Anmeldungen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

- (3) Grundschulen oder Teilstandorte, an denen keine Klasse mit mindestens 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden kann, können den Unterricht von jahrgangsbezogen auf jahrgangsübergreifend umstellen, sofern ein von der Schulaufsicht gebilligtes Konzept für die Grundschule vorliegt. Im Jahr der Umstellung darf die Untergrenze der Bandbreite von 15 einmalig in der Eingangsklasse sowie im Aufwuchs in der Klasse drei um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler unterschritten werden, wenn sichergestellt ist, dass nach Umstellung auf jahrgansübergreifenden Unterricht nachhaltig die Klassenbildungswerte nach Absatz 1 eingehalten werden können. Die Regelungen in Absatz 2 bleiben unberührt.

2.

Die Schullandschaft in Datteln

2.1 Bisherige Schülerzahlentwicklung in Datteln und Schulprognosen nach dem Gutachten von Herrn Dr. Rösner

Ausgangssituation

Obwohl Datteln über ein vollständiges Bildungsangebot des traditionellen Schulwesens verfügt, verweist das Schulwahlverhalten der Eltern auf eine Diskrepanz zwischen Schulbestand und Bedarf.

In seinem Gutachten aus dem Jahr 2011 betrachtete Herr Dr. Rösner die zu dem Zeitpunkt aktuellen sechs Dattelner Grundschulen mit den Jahrgangsstufen von 1 bis 4, die weiterführenden Schulen mit jeweils einem Angebot des traditionellen Schulwesens Hauptschule, Realschule und Gymnasium, sowie die damalige Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache.

Das Berufskolleg Ostvest in Datteln, das über die Stadt hinaus auch bedeutend für die Vergabe allgemeinbildender Schulabschlüsse einschließlich Abitur ist, bleibt in diesem Schulentwicklungsplan unberücksichtigt, da der Kreis Recklinghausen der zuständige Schulträger ist.

Probleme und Entwicklungsperspektiven

Herr Dr. Rösner war der Ansicht, dass die Stadt Datteln mit ihren sechs Grundschulen überdimensional gut ausgestattet sei. Aufgrund der demographischen Entwicklung seien zwei Grundschulstandorte stark bestandsgefährdet, insbesondere der Standort im Dorf Ahsen. Die Schließung der Schule Ahsen sei unausweichlich.

Die Stadt Datteln könne zwar für sich in Anspruch nehmen, ein vollständiges weiterführendes Schulangebot vorzuhalten, müsse aber zur Kenntnis nehmen, dass genügend Eltern auswärtige Gesamtschulen bevorzugen. Das gelte insbesondere für die hohen Auspendlerzahlen in die Wolfhelm-Gesamtschule der benachbarten Stadt Olfen. Zum abgelaufenen Schuljahr 2010/11 belief sich die Übergangsquote aus den Grundschulen der Stadt Datteln in auswärtige Gesamtschulen auf 22,7 Prozent, das entsprach 79 Schülerinnen und Schülern (IT.NRW) – also ziemlich genau drei Klassen. Insofern sei der Befund zulässig, dass das in Datteln vorhandene Schulangebot nicht in vollem Umfang dem örtlichen Versorgungsbedarf entspricht.

Die Frage nach der Angemessenheit des bestehenden Schulangebotes aus der Sicht der Eltern stelle sich auch beim Bildungsgang der Hauptschule. Das Zusammenwirken von sinkenden Jahrgangsbesetzungen und verändertem Schulwahlverhalten hatte für die Hauptschule in Datteln gravierende Folgen: 2001/02 wechselte noch jeder vierte Grundschulabgänger in die Hauptschule (25,2 Prozent). Das entsprach einer Schülerzahl von 111 und ermöglichte die Bildung von vier Eingangsklassen aufgeteilt auf zwei Hauptschulen. 2010/11 war die Übergangsquote auf 10,9 Prozent gesunken, ins 5. Schuljahr der einen verbliebenen Hauptschule wechselten nur noch 42 Schülerinnen und Schüler. Daraus wurden zwei Parallelklassen gebildet. Zum Schuljahr 2012/13 und 2013/14 konnte jeweils nur noch eine Eingangsklasse gebildet werden. Eine Auflösung der Schule sei zu prüfen, indem entweder ein alternatives Schulangebot in Datteln bereitgestellt oder der Weg in auswärtige Schulen zugemutet werde.

In seinem 2011 erstellten Gutachten verwies Herr Dr. Rösner als weiteres Problem der Schulsituation in Datteln auf die mangelnde Entwicklungsperspektive der Förderschule Mosaikschule (ehemals Pestalozzischeule). Diese Schule durfte bislang als Ausnahmefall die vorgegebene Regelgröße von 210 (144 im Förderschwerpunkt Lernen und 66 im Förderschwerpunkt Sprache) um bis zu 50 Prozent unterschreiten, also mit mindestens 105 Schülerinnen und Schülern geführt werden. Da aber die Mosaikschule selbst diese ausnahmsweise zulässige Mindestgröße schon im Schuljahr 2010/11 mit 76 Kindern deutlich unterschritt, war ihr Fortbestand nicht mehr sicher gestellt.

Inzwischen sind auf Druck des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen Fakten geschaffen worden. Für die kleinsten Förderschulen gibt es keine Ausnahmeregelungen mehr, zumal die inklusive Beschulung in den Förderbereichen Lernen, Sprache und Emotionale und soziale Entwicklung in den Regelschulen vorangetrieben werden soll. Die kleinsten Förderschulen werden geschlossen.

So war die Schließung der Mosaikschule unumgänglich und wurde zum 31.07.2013 umgesetzt.

Die Herausforderung in Datteln bestehe nun darin, vornehmlich für Schülerinnen und Schüler aus der eigenen Stadt das Angebot des gemeinsamen Unterrichts für Kinder mit und ohne Behinderungen in allen Schulen des Regelschulwesens spürbar auszubauen und damit eine wohnungnahe Beschulung aller Kinder zu gewährleisten.

2.1.1 Grundschulen

Bei den Grundschulen erfolgt die Betrachtung der mutmaßlichen Entwicklung der einzelnen Schulen. Es sind durchgängig Modellrechnungen nach dem Prinzip, dass die bisherige Akzeptanz dieser Schulen im Prognosezeitraum unverändert bleibt. Abweichungen hiervon sind nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich. Das liegt einerseits an den sehr geringen Schülerzahlen, die bei kleinen Veränderungen bereits größere Folgen für die Schule haben können, andererseits an der Inanspruchnahme des Elternrechts, Grundschulen nach Maßgabe ihrer Aufnahmekapazitäten frei wählen zu können. Dieses Elternrecht unterliegt nicht zuletzt dem Einfluss der Reputation der einzelnen Schulen, die sich – berechtigt oder unberechtigt – durch Unterrichtsformen oder das lehrende Personal verändern kann.

Für die jeweilige Schule zeigt die erste Tabelle den Ist-Zustand, die zweite Tabelle erläutert die Prognose.

2.1.1.1 Schule Ahsen

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens durch Herrn Dr. Rösner war die Gemeinschaftsgrundschule Schule Ahsen die nach Schülerzahlen kleinste Grundschule in Datteln. Sie erreichte in den letzten zehn Jahren kein einziges Mal den Richtwert von 24 S/K bei der Bildung ihrer Eingangsklassen. Bereits ohne Prognose zeichnete sich der Fortbestand dieser Grundschule als hochgradig unsicher ab (Tab. D-2-1).

Tab. D-2-1: Schülerzahlentwicklung in Grundschulen / Grundschule Ahsen					
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe
2002/03	18	19	23	21	81
2003/04	18	18	19	23	78
2004/05	23	16	19	18	76
2005/06	16	20	17	19	72
2006/07	19	16	20	18	73
2007/08	22	18	18	19	77
2008/09	14	23	20	17	74
2009/10	19	16	22	18	75
2010/11	15	11	17	22	65
2011/12	19	8	16	19	62
2012/13	0	15	9	19	43

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Herr Dr. Rösner war der Ansicht, dass die Grundschule Ahsen ein so kleines System sei, das nach den geltenden schulrechtlichen Vorgaben kurzfristig aufgegeben werden müsse (Tab. D-3-1).

Tab. D-3-1: Schülerzahlprognose für Grundschulen / Grundschule Ahsen						
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe	Züge*
2012/13	13	14	9	16	52	0,5
2013/14	11	9	15	9	44	0,5
2014/15	13	8	10	15	46	0,5
2015/16	11	9	9	10	39	0,4
2016/17	13	8	10	9	40	0,4
2017/18		9	9	10	28	0,4
2018/19			10	9	19	0,4
2019/20				10	10	0,4

*Teiler: 24 / Berechnung Dr. Rösner

Die Prognose der Tab. D-3-1 von Herrn Dr. Rösner wurde von der Wirklichkeit noch eingeholt. Zum Schuljahr 2012/13 konnte keine Eingangsklasse eingerichtet werden, da sich die Anmeldezahl auf die prognostizierten 13 Schulneulinge belief. Zur Bildung einer 1. Klasse wäre jedoch eine Mindestschülerzahl von 15 nötig gewesen. Es war offensichtlich, dass auch Ahsener Kinder an anderen Dattelner Grundschulen angemeldet wurden.

Dieses spiegelte sich auch im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2013/14 wieder. Die Schule Ahsen hatte nur zwei Anmeldungen zu verbuchen, so dass erneut keine Eingangsklasse eingerichtet werden konnte.

Daher hat der Rat der Stadt Datteln am 20. März 2013 beschlossen, die Schule Ahsen zum 31.07.2013 zu schließen.

2.1.1.2 Albert-Schweitzer-Grundschule

Als stabile zweizügige Gemeinschaftsgrundschule weist sich die Albert-Schweitzer-Schule aus. Die insgesamt rückläufigen Geburtenzahlen haben sich auf das Schüleraufkommen bislang nur leicht ausgewirkt. Die Schülerzahlen bleiben beim Übergang in die jeweils höhere Jahrgangsstufe weitgehend konstant (Tab. D-2-2).

Tab. D-2-2: Schülerzahlentwicklung in Grundschulen / Albert-Schweitzer-Schule					
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe
2002/03	46	42	57	60	205
2003/04	43	47	37	56	183
2004/05	50	46	47	38	181
2005/06	43	51	48	44	186
2006/07	55	45	53	51	204
2007/08	52	52	48	51	203
2008/09	55	55	50	53	213
2009/10	40	58	54	47	199
2010/11	47	39	57	53	196
2011/12	55	53	36	55	199
2012/13	45	49	55	33	182
2013/14	39	47	49	54	189

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

So sprach Herr Dr. Rösner von einer sehr guten Perspektive für die Albert-Schweitzer-Schule, in der eine Aufrechterhaltung eines durchgehend zweizügigen Betriebs nicht immer möglich sei. Gleichwohl kann diese Schule davon ausgehen, bei annähernd unveränderter Nachfrage überwiegend zwei parallele Klassen mit komfortablen Klassenstärken bilden zu können (Tab. D-3-2).

Tab. D-3-2: Schülerzahlprognose für Grundschulen / Albert-Schweitzer-Schule						
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe	Züge*
2012/13	37	58	51	35	181	1,9
2013/14	21	39	56	49	166	1,7
2014/15	44	22	38	54	158	1,6
2015/16	38	46	22	36	143	1,5
2016/17	37	41	45	21	143	1,5
2017/18		39	39	43	121	1,7
2018/19			38	38	76	1,6
2019/20				36	36	1,5

*Teiler: 24 / Berechnung Dr. Rösner

2.1.1.3 Bockenheckschule

Völlig anders als in der Albert-Schweitzer-Schule stellt sich die Schülerzahlentwicklung der evangelischen Bockenheckschule dar. Sie hat seit 2002/03 mehr als die Hälfte ihrer Schülerzahl verloren und erreicht durchschnittlich mit den Neuaufnahmen der letzten Schuljahre kaum die Mindestgröße. Zum Schuljahr 2011/12 konnte an der Bockenheckschule keine Eingangsklasse eingerichtet werden (Tab. D-2-3).

Tab. D-2-3: Schülerzahlentwicklung in Grundschulen / Bockenheckschule					
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe
2002/03	28	38	39	47	152
2003/04	27	26	37	39	129
2004/05	25	29	22	37	113
2005/06	31	29	31	24	115
2006/07	23	27	29	27	106
2007/08	29	27	29	29	114
2008/09	22	28	20	29	99
2009/10	16	27	25	20	88
2010/11	18	16	26	28	88
2011/12	0	19	14	26	59
2012/13	23	0	20	15	58
2013/14	27	22	0	17	66

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Trotzdem wurden zum Schuljahr 2012/13 noch einmal Anmeldungen zugelassen, da verschiedene Attraktivierungsmaßnahmen wie z. B. die Einrichtung einer Offenen Ganztagsbetreuung (OGS) sowie eines PC-Raumes durchgeführt wurden. Im Ergebnis wurde die Mindestschülerzahl zur Bildung einer Eingangsklasse mit 23 Schülerinnen und Schülern überschritten.

Zum Schuljahr 2013/14 lagen sogar 27 Anmeldungen vor (vgl. Kapitel 3.1.1).

Tab. D-3-3: Schülerzahlprognose für Grundschulen / Bockenheckschule						
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe	Züge*
2012/13	17	0	17	15	49	0,7
2013/14	19	18	0	18	55	0,8
2014/15	17	21	17	0	54	0,8
2015/16	15	18	19	17	70	0,7
2016/17	14	16	17	20	67	0,7
2017/18		16	15	17	48	0,7
2018/19			14	15	30	0,6
2019/20				15	15	0,6

*Teiler: 24 / Berechnung Dr. Rösner

Im Ergebnis ist der Prognose zufolge eine Weiterführung der Böckenheckschule nur dann möglich, meinte Herr Dr. Rösner, wenn künftig mindestens zwei Drittel der Eltern von Vorschulkindern, für die diese Grundschule die am besten erreichbare ist, sich dafür entscheiden würden. Bleibt es bei der bisherigen Praxis, ist eher von einem Auslaufen der Schule auszugehen (Tab. D-3-3).

Das alternative Schulangebot für Kinder aus dem Einzugsbereich der Böckenheckschule wäre vermutlich die Gustav-Adolf-Schule, möglicherweise und in geringerem Umfang auch die Meckinghover Grundschule.

2.1.1.4 Meckinghover Schule

Trendwidrig verzeichnet die katholische Bekenntnisgrundschule Meckinghover Schule in der zurückliegenden Dekade einen Schülerzahlzuwachs. Dies ist jedoch ausweislich der ungewöhnlich hohen Durchgangsquoten vom Schuljahr 2008/09 zum Schuljahr 2009/10 auf die Schließung der Grundschule Horneburg zurückzuführen. Diese bildete ab 2008/09 keine Eingangsklasse mehr, denn die Schließung erfolgte 2009. Im Erfassungszeitraum ergibt sich dadurch für die Meckinghover Grundschule eine durchgängig stabile Zweizügigkeit (Tab. D-2-5).

Tab. D-2-5: Schülerzahlentwicklung in Grundschulen / Meckinghover Schule					
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe
2002/03	36	47	40	44	167
2003/04	43	40	46	36	165
2004/05	40	42	37	42	161
2005/06	47	36	39	40	162
2006/07	36	44	34	40	154
2007/08	30	41	38	34	143
2008/09	44	30	40	38	152
2009/10	53	44	51	60	208
2010/11	43	45	38	53	179
2011/12	59	48	45	34	186
2012/13	41	56	49	44	190
2013/14	40	38	56	47	181

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Weiterhin günstig sei – ungeachtet sinkender Schülerzahlen – die Perspektive der Meckinghover Schule. In der Prognose läge die Schule laut Herrn Dr. Rösner weiterhin in einer stabilen Zweizügigkeit (Tab. D-3-4).

Tab. D-3-4: Schülerzahlprognose für Grundschulen / Meckinghover Schule						
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe	Züge*
2012/13	47	58	54	51	210	2,2
2013/14	37	46	65	62	209	2,2
2014/15	65	36	51	74	227	2,4
2015/16	33	64	41	59	196	2,0
2016/17	37	32	72	46	187	1,9
2017/18		36	36	82	154	2,1
2018/19			41	41	82	1,7
2019/20				46	46	1,9

*Teiler: 24 / Berechnung Dr. Rösner

2.1.1.5 Gustav-Adolf-Schule

Ähnlich hat auch die Gemeinschaftsgrundschule Gustav-Adolf-Schule von der Übernahme der Schülerinnen und Schüler aus anderen Grundschulen (durch Auflösung der Josefschule und der Ringschule 2010) profitiert. 2009/10 bewegte sie sich auf eine Einzügigkeit zu, seit 2010/11 ist sie in den Eingangsklassen drei- bis vierzünftig (Tab. D-2-6).

Tab. D-2-6: Schülerzahlentwicklung in Grundschulen / Gustav-Adolf-Schule					
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe
2002/03	60	50	63	49	222
2003/04	47	59	50	64	220
2004/05	53	48	56	49	206
2005/06	51	55	52	54	212
2006/07	45	53	55	50	203
2007/08	37	45	53	55	190
2008/09	50	40	49	51	190
2009/10	34	48	37	46	165
2010/11	98	78	92	95	363
2011/12	113	101	73	94	381
2012/13	106	111	104	81	402
2013/14	69	114	104	108	395

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Die vergleichsweise große Gustav-Adolf-Schule werde sich analog zur allgemeinen Schülerzahlentwicklung von einer vierzügigen zu einer dreizügigen Schule entwickeln prognostizierte Herr Dr. Rösner (Tab. D-3-5).

Tab. D-3-5: Schülerzahlprognose für Grundschulen / Gustav-Adolf-Schule						
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe	Züge*
2012/13	88	116	95	75	374	3,9
2013/14	90	91	109	97	386	4,0
2014/15	74	92	85	111	363	3,8
2015/16	74	76	86	87	323	3,4
2016/17	66	76	71	88	301	3,1
2017/18		68	71	73	212	2,9
2018/19		0	64	73	136	2,8
2019/20		0	0	65	65	2,7

*Teiler: 24 / Berechnung Dr. Rösner

2.1.1.6 Lohschule

Nach der Gustav-Adolf-Schule ist die katholische Bekenntnisschule Lohschule die schülerstärkste Grundschule in Datteln. In einem Ratsbeschluss vom 19. September 2007 wurde die Lohschule ab dem Schuljahr 2008/09 auf eine Dreizügigkeit in den Eingangsklassen begrenzt, um der Schule mehr pädagogischen Gestaltungsspielraum zu geben. Die Schülerzahlen bestätigen die Umsetzung des Beschlusses.

Die Tabelle D-2-8 zeigt völlig unauffällige Schülerzahlen für eine Schule dieser Größenordnung, die nicht durch die Schließung anderer Grundschulen erhebliche Zugewinne erfuhr.

Tab. D-2-8: Schülerzahlentwicklung in Grundschulen / Lohschule					
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe
2002/03	109	104	78	110	401
2003/04	103	108	107	81	399
2004/05	104	104	108	104	420
2005/06	118	104	100	106	428
2006/07	101	115	102	100	418
2007/08	97	103	107	104	411
2008/09	87	95	101	103	386
2009/10	88	90	92	99	369
2010/11	89	90	89	90	358
2011/12	89	81	89	86	345
2012/13	83	86	83	85	337
2013/14	76	83	84	87	330

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Ein ungewöhnlich uneinheitliches Bild des künftigen Schülersaufkommens zeige die Prognose der Lohschule: Das Schülersaufkommen werde entgegen der allgemeinen Entwicklung weitgehend konstant bleiben. Nach Aussage von Herrn Dr. Rösner wäre in den Eingangsklassen überwiegend von drei parallelen Klassen auszugehen, 2014/15 wären sogar vier Züge möglich, wenn die Schule nicht auf eine Dreizügigkeit begrenzt wäre (Tab. D-3-6).

Tab. D-3-6: Schülerzahlprognose für Grundschulen / Lohschule						
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe	Züge*
2012/13	87	88	80	87	341	3,6
2013/14	79	86	86	78	329	3,4
2014/15	104	78	84	84	351	3,7
2015/16	94	103	77	82	356	3,7
2016/17	77	93	101	75	346	3,6
2017/18		76	91	99	266	3,7
2018/19			74	89	163	3,4
2019/20				72	72	3,0

*Teiler: 24 / Berechnung Dr. Rösner

2.1.1.7 Grundschulen insgesamt

Die Stadt Datteln hat in den letzten zehn Schuljahren auf den erheblichen Rückgang der Grundschülerzahlen (minus 24,3 Prozent, Tab. D-2-10) reagiert und den Bestand von neun auf fünf Grundschulen verringert. Eine bestehende Grundschule ist aktuell in ihrem Bestand gefährdet.

Tab. D-2-10: Schülerzahlentwicklung in Grundschulen / Grundschulen in Datteln insgesamt					
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe
2002/03	398	376	407	445	1.626
2003/04	379	398	379	403	1.559
2004/05	388	390	393	375	1.546
2005/06	386	384	385	388	1.543
2006/07	376	372	381	385	1.514
2007/08	352	376	363	381	1.472
2008/09	325	362	368	361	1.416
2009/10	296	328	346	359	1.329
2010/11	310	279	319	341	1.249
2011/12	335	310	273	314	1.232
2012/13	298	317	320	277	1.212
2013/14	251	304	293	313	1.161

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Neben den starken Schülerzahlrückgängen, die auf den demographischen Wandel zurückzuführen sind, verlören die Grundschulen in kleinem Umfang (ca. 2 Prozent) auch Schülerinnen und Schüler während der Grundschulzeit. Dies sei vor allem durch den negativen Wanderungssaldo der Einwohnerentwicklung in Datteln erklärbar mutmaßte Herr Dr. Rösner.

Er prognostizierte zudem, dass ausweislich der Geburtenzahlen der letzten fünf Jahre Einbußen in der Größenordnung von rund zwei Zügen zu erwarten wären.

Im Stadtgebiet verlören die Grundschulen bis 2016/17 rund 150 Schülerinnen und Schüler insgesamt, die Zügigkeit verringere sich damit von 12,5 auf 10,9 (Tab. D-3-7).

Tab. D-3-7: Schülerzahlprognose für Grundschulen / Grundschulen Datteln insgesamt						
Schuljahr	01/E1	02/E2	03/E3	04	Summe	Züge*
2012/13	279	334	306	278	1.197	12,5
2013/14	246	279	332	312	1.169	12,2
2014/15	307	246	276	339	1.168	12,2
2015/16	256	306	242	282	1.087	11,3
2016/17	235	256	306	248	1.045	10,9
2017/18		235	252	314	801	11,1
2018/19			233	256	488	10,2
2019/20				237	237	9,9

*Teiler: 24 / Berechnung Dr. Rösner

Gleichzeitig seien die Prognosen für die Grundschulen Vorzeichen der künftigen Schülerzahlen in den weiterführenden Schulen. Dabei könne man auf die Schülerzahlen im 4. Schuljahr zurückgreifen, die ja – anders als die Schülerzahlen insgesamt – bis 2019/20 vorausberechnet werden können. Hier wäre erkennbar, dass ein insgesamt erheblicher Schülerzahlrückgang bevorstehe. Zum Vergleich: In den Schuljahren 2010/11 und 2011/12 besuchten 341 bzw. 314 Kinder ein 4. Schuljahr in Datteln. Zum Ende des Prognosezeitraums käme es jedoch zu einem starken Einbruch. 2018/19 und 2019/20 wäre nur noch mit 256 bzw. 237 Schülerinnen und Schülern zu rechnen, die im Folgejahr in weiterführende Schulen übergehen.

2.1.2 Weiterführende Schulen

Mit Beginn des Schuljahres 2008/09 hat die Stadt Datteln auf den anhaltenden Schülerzahlrückgang im Bildungsgang der Hauptschule reagiert und die Hauptschule Hagem aufgelöst. Die Schülerinnen und Schüler dieser Hauptschule werden seit 2009/10 in der Hauptschule Hachhausen unterrichtet (Tab. D-2-13).

Ferner hat die Stadt Datteln durch die Einführung von Integrativen Lerngruppen an allen weiterführenden Schulen einen weiteren Schritt in Richtung Inklusion vollzogen.

2.1.2.1 Hauptschule Hachhausen

In der Hauptschule Hachhausen machte sich die Auflösung der Hauptschule Hagem in einem sprunghaften Anstieg der Schülerzahlen (2009/10) bemerkbar. Diese vermeintliche Stärkung der Hauptschule Hachhausen war aber erwartungsgemäß nicht von Dauer. Nach dem „Durchwachsen“ vergleichsweise starker Hauptschuljahrgänge durch die Sekundarstufe I sinken die Schülerzahlen drastisch. Zum Schuljahr 2011/12 gelang es der verbliebenen Hauptschule nur noch mit Mühe, zwei Eingangsklassen zu bilden; in den Schuljahren 2012/13 und 2013/14 verbuchte die Schule sogar nur jeweils eine Eingangsklasse (Tab. D-2-12).

Tab. D-2-12: Schülerzahlentwicklung der Hauptschule Hachhausen							
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Jg. 10	Summe
2002/03	62	71	74	81	80	67	435
2003/04	61	71	82	84	72	69	439
2004/05	57	71	85	74	80	64	431
2005/06	47	67	73	85	87	74	433
2006/07	43	47	75	77	86	65	393
2007/08	27	43	66	71	73	79	359
2008/09	61	26	60	59	74	64	344
2009/10	46	71	84	93	100	108	502
2010/11	42	47	72	84	88	85	418
2011/12	36	51	47	74	77	77	362
2012/13	26	50	68	52	87	59	342
2013/14	18	35	58	66	71	69	317

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Laut Prognose von Herrn Dr. Rösner wäre nicht zu erwarten, dass sich die Zahl der Neuaufnahmen in den späteren Jahrgangsstufen nennenswert erhöht, denn im Unterschied zu den weitaus meisten Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen blieben die Schülerzahlen als Folge minimaler Abstufungen aus der Realschule in den aufsteigenden Klassenstufen nahezu konstant. Das sei zwar im Umkehrschluss ein Kompliment vor allem an die pädagogische Qualität der Realschule, beschleunige aber in der Hauptschule die Entwicklung zu einer durchgängigen Einzigigkeit.

Durch die Auflösung der Hauptschule Hagem wiederholen sich die Schülerzahlen ab dem Schuljahr 2009/10 in den Tabellen D-2-12 und D-2-13.

Tab. D-2-13: Schülerzahlentwicklung der Hauptschulen Datteln insgesamt							
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Jg. 10	Summe
2002/03	109	148	125	165	162	142	851
2003/04	118	125	169	140	150	149	851
2004/05	106	137	144	170	121	141	819
2005/06	73	122	146	152	178	112	783
2006/07	69	77	128	153	151	133	711
2007/08	55	67	125	121	144	130	642
2008/09	61	55	90	125	121	122	574
2009/10	46	71	84	93	100	108	502
2010/11	42	47	72	84	88	85	418
2011/12	36	51	47	74	77	77	362
2012/13	26	50	68	52	87	59	342
2013/14	18	35	58	66	71	69	317

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Der Bildungsgang der Hauptschule befindet sich landesweit in einer prekären Lage. Sinkende Schülerzahlen und die unaufhaltsame Nachfrage nach anspruchsvolleren Bildungsgängen mit ihren vertrauten Abschluss-Optionen haben dazu geführt, dass inzwischen nur noch ein Viertel aller 589 nordrhein-westfälischen Hauptschulen, die eine 5. Jahrgangsstufe vorhalten, die für einen zweizügigen Betrieb vorgegebene Mindestschülerzahl von 48 aufweisen können.

Nach Ansicht von Herrn Dr. Rösner wäre die nachstehende Prognose mutmaßlich realitätsnah. Laut seiner Vorausberechnung verringere sich die Schülerzahl der Hauptschule drastisch: Ab 2013/14 sehe er nur noch eine Eingangsklasse als realistisch an. Das liefe nach geltender Rechtslage auf die Auflösung der Hauptschule hinaus (Tab. D-3-9).

Tab. D-3-9: Schülerzahlprognose für die Hauptschule 2012/13 – 2020/21 / Dynamische Fortschreibung nach letzter Eingangsquote (0.12), bis 2016 Verminderung um 0,011 p. a.								
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Jg. 10	Summe	Züge*
2012/13	35	58	55	76	68	67	359	2,5
2013/14	28	40	68	56	66	59	318	2,2
2014/15	28	32	47	69	49	58	284	2,0
2015/16	27	32	38	48	61	43	249	1,7
2016/17	19	31	38	38	42	53	221	1,5
2017/18	17	22	36	38	34	37	184	1,3
2018/19	22	19	26	37	34	29	167	1,2
2019/20	18	25	23	26	32	29	153	1,1
2020/21	16	20	29	23	23	28	140	1,0

*Teiler: 24 / Berechnung Dr. Rösner

Bei Prognosen für den Bildungsgang der Hauptschule zeige die Erfahrung nach Meinung von Herrn Dr. Rösner, dass alle Modellrechnungen hochgradig unsicher seien. Das gelte allerdings nur für das Ausmaß der rückläufigen Schülerzahlentwicklung, nicht für die Richtung. Zahlreiche Fälle belegen, dass Anmelderückgänge sprunghaft und unvorhersehbar eintreten können, beispielsweise dann, wenn Eltern von Grundschulern die Befürchtung hegen, die Schule, die ihr Kind im 5. Schuljahr aufnehme, sei möglicherweise nicht dieselbe Schule, die ihr Kind entlässt. In solchen Situationen machen Eltern zunehmend Gebrauch von der Freiheit der Schulformwahl und entscheiden sich für einen anderen Bildungsgang, auch wenn sie damit Risiken des Schulversagens in Kauf nehmen müssen.

Dieser letzte Aspekt scheint sich zu bewahrheiten, da sich die Anmeldungen für das Schuljahr 2012/13 auf nur 26 Schülerinnen und Schüler im Übergang zur Klasse 5 an der Hauptschule Hachhausen beliefen. Es konnte nur eine Eingangsklasse gebildet werden.

Gerade mal 18 Anmeldungen für das Schuljahr 2013/14 zeigten deutlich, dass in diesem Schuljahr zwar die unterste Bandbreite von 18, jedoch nicht der Klassenfrequenzrichtwert von 24 Schülerinnen und Schüler erreicht werden konnte.

Damit bestätige sich auch in Datteln der Landestrend. Es könne davon ausgegangen werden, meinte Herr Dr. Rösner, dass in den nachfolgenden Jahren die gesetzlich vorgegebene Zweizügigkeit bei Einrichtung jeweils nur einer Eingangsklasse nicht mehr erreicht werde. Bei weiter sinkenden Schülerzahlen wäre die Stadt Datteln als Schulträger gefordert, über die Schließung seiner Hauptschule nachzudenken.

Mit Beginn des Schuljahres 2012/13 wechselten 8 Kinder von der Mosaikschule in den Jahrgang 7 der Hauptschule Hachhausen, um dort in zwei Integrativen Lerngruppen beschult zu werden. Dieser Wechsel erhöhte jedoch nur einmalig die Schülerzahl der Jahrgangsstufe 7.

Mit Beginn des Schuljahres 2013/14 wechselten die letzten 15 Kinder von der Mosaikschule nach Hachhausen und wurden als neue Kooperationsklasse dem Jahrgang 9 der Hauptschule zugeordnet. Auch dieser Wechsel erhöhte nur einmalig die Schülerzahl der Jahrgangsstufe 9.

2.1.2.2 Städtische Realschule Datteln

Außerordentlich starke Jahrgangsbesetzungen zu Beginn des Erfassungszeitraums führten in der Dattelner Realschule zu sehr hohen Schülerzahlen. Diese ergaben im Durchschnitt 4,3 Züge und machten vereinzelt sogar fünf parallele Klassen erforderlich. Seither sind die Schülerzahlen der Realschule um 20,9 Prozent gesunken, die rechnerische Zügigkeit insgesamt liegt bei 3,4, wechselt also zwischen Drei- und Vierzügigkeit (Tab. D-2-14). Damit stellt sich ungeachtet der bisherigen Einbußen die Städtische Realschule immer noch als gewichtiger Bestandteil der Bildungslandschaft in Datteln dar.

Tab. D-2-14: Schülerzahlentwicklung der Städtischen Realschule Datteln							
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Jg. 10	Summe
2002/03	118	124	151	108	99	121	721
2003/04	142	124	115	146	98	98	723
2004/05	116	143	125	108	143	92	727
2005/06	89	121	144	123	115	131	723
2006/07	87	98	113	154	112	114	678
2007/08	114	94	75	126	150	99	658
2008/09	81	122	92	75	133	131	634
2009/10	88	87	113	95	69	131	583
2010/11	104	97	89	100	94	72	556
2011/12	95	112	87	86	101	89	570
2012/13	102	97	109	87	82	106	583
2013/14	81	105	96	114	90	82	568

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Die Durchgangsquoten verweisen alles in allem auf eine hohe Haltekraft der Realschule.

Herr Dr. Rösner war der Meinung, dass abrupte Veränderungen bei den Übergängerzahlen in Realschulen auch nicht zu erwarten wären, wohl aber Modifikationen. Auch hier spiele der Wandel des Schulwahlverhaltens eine wichtige Rolle, denn eine mutmaßlich weiter steigende Nachfrage nach gymnasialen Standards gehe üblicherweise einher mit Zugewinnen aus dem Realschulpotenzial. Realschulen könnten diese Verluste nur dann ausgleichen, wenn sie im Gegenzug Schülerinnen und Schüler aus dem Potenzial der Hauptschule an sich binden können. Das aber sei in Anbetracht der wachsenden Marginalisierung der Hauptschulen immer schwieriger.

Die nachfolgenden Prognosen folgen unterschiedlichen Überlegungen: Im Zuge einer ersten Vorausberechnung wird der Status-quo-Zustand fortgeschrieben, in der nachfolgenden Berechnung wird die Eingangsquote dynamisiert unter der Annahme einer sinkenden Nachfrage.

Auf der Grundlage der letzten fünf Schuljahre errechnete sich für die Realschule Datteln eine durchschnittliche Eingangsquote von 0,26. Blicke diese unverändert und beziehe sich so auf die sinkende Zahl der Übergänger aus den Grundschulen, verliere die Realschule im Prognosezeitraum 120 Schülerinnen und Schüler. Die Zügigkeit insgesamt sinke von 3,9 auf 3,0. In den Eingangsklassen würde sich am Ende sogar ein Übergang in die Zweizügigkeit abzeichnen (Tab. D-3-10).

Tab. D-3-10: Schülerzahlprognose für die Städtische Realschule 2012/13 – 2020/21 / Status-quo-Fortschreibung nach Mittelwert (0.26)								
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Jg. 10	Summe	Züge*
2012/13	82	103	106	83	84	100	558	3,9
2013/14	73	89	97	101	81	83	525	3,6
2014/15	82	79	84	93	99	80	518	3,6
2015/16	89	89	75	81	91	98	522	3,6
2016/17	74	97	84	71	79	90	495	3,4
2017/18	65	80	91	80	70	78	465	3,2
2018/19	83	71	76	87	78	69	464	3,2
2019/20	67	89	67	73	85	77	458	3,2
2020/21	62	73	84	64	71	84	438	3,0

*Teiler: 28 / Berechnung Dr. Rösner

Folgte die Realschule Datteln dem allgemeinen Trend dieses Bildungsgangs auf Landesebene, dürfte sie künftig kaum in der Lage sein, die erwartbaren Einbußen durch das Schulwahlverhalten der Eltern (mit bevorzugter Entscheidung für Gymnasien und Gesamtschulen) durch Zugewinne aus der Hauptschule ausgleichen zu können. Dies gelänge nur noch wenigen Realschulen in Nordrhein-Westfalen, vorzugsweise dort, wo Hauptschulen noch überdurchschnittlich hohe Übergangsquoten verzeichneten.

Nach Aussage von Herrn Dr. Rösner läge vermutlich die nachfolgende Prognose mit negativ dynamisierter Nachfrage nah an der Wirklichkeit. Hier wurde modellhaft davon ausgegangen, dass die zuletzt erreichte hohe Eingangsquote von 0.30 künftig sinke. Der Wert wird also in der Tabelle als Verlust definiert (Tab. D-3-12).

Tab. D-3-12: Schülerzahlprognose für die Realschule 2012/13 – 2020/21 / Dynamische Fortschreibung nach letzter Eingangsquote (0.30), Rückgang 0,013 p. a. bis 2016								
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Jg. 10	Summe	Züge*
2012/13	92	103	106	83	84	100	567	3,9
2013/14	78	100	97	101	81	83	540	3,7
2014/15	83	84	94	93	99	80	534	3,7
2015/16	86	90	80	90	91	98	535	3,7
2016/17	68	94	85	76	88	90	501	3,5
2017/18	60	74	88	82	74	87	465	3,2
2018/19	76	65	70	84	80	73	449	3,1
2019/20	62	82	61	67	83	79	434	3,0
2020/21	57	67	78	59	65	81	408	2,8

*Teiler: 28 / Berechnung Dr. Rösner

Die Prognose zeige gewisse Übereinstimmungen mit der Status-quo-Vorausberechnung, wenn auch mit dem Unterschied, dass anfänglich mehr Schülerinnen und Schüler vorausberechnet wurden, am Ende aber weniger. Die Einbußen beim Schüleraufkommen insgesamt beliefen sich bei dieser Prognose auf 159.

Dieser Prognose unterliegt in der Tat eine ausgesprochen pessimistische Erwartung. Sie ließe sich einerseits als Annahme begründen, könne aber keine Vorhersagekraft im Detail für sich in Anspruch nehmen, betonte Herr Dr. Rösner. Die reale Entwicklung würde daher von der Prognose erwartungsgemäß abweichen. Im Ergebnis könne dies auf einen Mittelwert zwischen Status-quo-Berechnung und negativer Dynamisierung hinauslaufen. Ein Zuwachs wäre ein eher unwahrscheinliches Szenario.

Die Dattelner Realschule konnte schon im Schuljahr 2011/12 vier Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf für eine Integrative Lerngruppe in Klasse 5 aufnehmen. Diese gemeinsame Beschulung von behinderten und nicht behinderten Mädchen und Jungen, die von Seiten der Mosaikschule unterstützt wurde, fand eine positive Resonanz. So ist zum Schuljahr 2012/13 eine zweite Lerngruppe mit sechs Schülerinnen und Schülern in die neue Jahrgangsstufe 5 aufgenommen worden. Zum Schuljahr 2013/14 hatte sich jedoch nur ein Kind mit Förderbedarf angemeldet, welches im Rahmen einer Einzelförderung Unterstützung erhält.

2.1.2.3 Comenius-Gymnasium

Wie die Realschule ist auch das Comenius-Gymnasium eine feste Größe im Schulangebot der Stadt Datteln. Bezogen auf die Schülerzahlen der Sekundarstufe-I hat das Gymnasium nur geringe Einbußen hinnehmen müssen und so der demographischen Entwicklung getrotzt.

Tab. D-2-15: Schülerzahlentwicklung des Comenius-Gymnasiums Datteln							
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Jg. 10	Sek. I
2002/03	134	130	117	114	97	100	692
2003/04	123	136	126	110	113	91	699
2004/05	122	133	126	129	99	107	716
2005/06	125	125	126	133	114	97	720
2006/07	130	130	119	116	129	104	728
2007/08	128	130	118	118	116	116	726
2008/09	134	128	125	117	112	113	729
2009/10	127	133	121	122	112	113	728
2010/11	117	129	125	116	121	106	608
2011/12	120	115	129	127	113	123	604
2012/13	114	118	115	121	128	112	596
2013/14	108	119	109	115	116	123	567

Grau unterlegt: Klassen der neuen Sekundarstufe II

Schuljahr	Jg. 11	Jg. 12	Jg. 13	Sek. II	Gesamt
2002/03	74	68	66	208	900
2003/04	92	67	66	225	924
2004/05	79	90	65	234	950
2005/06	93	75	82	250	970
2006/07	95	89	74	258	986
2007/08	109	90	82	281	1.007
2008/09	120	106	87	313	1.042
2009/10	110	119	101	330	1.058
2010/11	113	109	116	444	1.052
2011/12	93	108	100	424	1.028
2012/13	123	85	102	422	1.018
2013/14	111	119	0	353	920

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Die Durchgangsquoten des Gymnasiums vermitteln allerdings kein völlig ungetrübtes Bild (Tab. D-2-15). Herr Dr. Rösner stellte fest, dass die Schule beim Durchgang durch die Sekundarstufe I rund ein Zehntel ihrer Schülerinnen und Schüler verloren habe und damit leicht über dem Landesdurchschnitt läge. Dies könnte mit Wohlwollen noch als gymnasiale Normalität bezeichnet werden, allerdings nicht ohne Verweis auf die Praxis einer wachsenden Zahl von Gymnasien in Nordrhein-Westfalen, denen es in den letzten Jahren gelungen sei, größere Anteile der neu aufgenommenen Schülerinnen und Schüler mindestens bis zum Abschluss der Sekundarstufe I in der Schule zu halten.

Herr Dr. Rösner führte an, dass das Comenius-Gymnasium in den Eingangsklassen der Oberstufe sowohl Schülerzahlgewinne als auch Schülerzahlverluste gegenüber den Schülerinnen und Schülern der letzten Sekundarstufen-I Klassen zu verzeichnen hatte. Im Landesdurchschnitt belaufe sich der Zugewinn der Oberstufen in Gymnasien auf mehr als 10 Prozent, und das trotz einiger Abgänger nach Klassenstufe 10 (jetzt 9). Die Ursachen dieser Abweichungen seien extern nicht hinreichend zu beurteilen.

Als Gründe für die minimale Seiteneinsteigerzahlen kommen in Frage die Verkürzung der Gymnasialschulzeit, der sogenannte G8-Effekt (die Wiederholung der 10. Jahrgangsstufe wird vermieden) und der bevorzugte Besuch der gymnasialen Oberstufe in einer Gesamtschule.

Ferner steigt die Nachfrage nach Schulen, die bereits ab Klassenstufe 5 gymnasiale Standards vermitteln. Auf der anderen Seite gewinnen Schulen des gemeinsamen Lernens, die solche Inhalte auch vorhalten, an Attraktivität.

Die Realschulabsolventen mit FOR/Q bevorzugen auch den Weg zum Abitur im vielseitig aufgestellten Berufskolleg Ostvest in Datteln.

Das Ergebnis einer solchen Prognose führe nach Aussage von Herrn Dr. Rösner zu einem Schülerzahlrückgang, der proportional den kleiner werdenden Jahrgangsstärken der Grundschulen entspreche (Tab. D-3-13).

Tab. D-3-13: Schülerzahlprognose für das Gymnasium 2012/13 – 2020/21 / Comenius-Gymnasium Status-quo-Fortschreibung nach Mittelwert (0,348)							
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Summe	Züge*
2012/13	109	120	111	127	126	592	4,2
2013/14	97	109	115	109	126	556	4,0
2014/15	109	97	105	113	108	531	3,8
2015/16	118	108	93	103	112	535	3,8
2016/17	98	118	104	91	102	514	3,7
2017/18	86	98	113	103	91	491	3,5
2018/19	109	86	94	111	102	503	3,6
2019/20	89	109	83	93	110	484	3,5
2020/21	83	89	105	81	92	449	3,2

Schuljahr	Jg. 10	Jg. 11	Jg. 12	Jg. 13	Sek. II	Gesamt
2012/13	108	120	88	103	419	1.011
2013/14	120	105	114		340	895
2014/15	120	117	100		337	868
2015/16	103	117	111		331	866
2016/17	107	101	111		319	833
2017/18	97	105	95		297	788
2018/19	86	95	99		281	784
2019/20	97	84	91		272	756
2020/21	105	95	80		280	729

*Teiler S I = 28 / Berechnung Dr. Rösner

Das Comenius-Gymnasium Datteln würde demzufolge auf der Basis der gemittelten Eingangsquote der letzten fünf Schuljahre allein als Folge der demographischen Entwicklung 143 Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I verlieren. Sollte sich diese Prognose bewahrheiten, würde aus dem ehemals vierzügigen Comenius-Gymnasium eine dreizügige Schule. In den Schuljahren 2017/18 sowie in den beiden letzten Prognosejahren könnten definitiv nur noch drei Eingangsklassen gebildet werden laut Vorhersage von Herrn Dr. Rösner.

Unterstellte man aber ungeachtet der vorher genannten Bedenken eine weitere Nachfragesteigerung beim Comenius-Gymnasium, so könnte dieser Anstieg auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung nur sehr moderat veranschlagt werden (Erhöhung um 0.003 p. a. bis 2016/17). Entsprechend fielen die Veränderungen gegenüber der Status-quo-Fortschreibung aus (Tab. D-3-14).

Tab. D-3-14: Schülerzahlprognose für das Gymnasium 2012/13 – 2020/21 / Comenius-Gymnasium Dynamische Fortschreibung (positiv) nach letz- ter Eingangsquote (0.343), Erhöhung +0.003 p. a.							
Schuljahr	Jg. 5	Jg. 6	Jg. 7	Jg. 8	Jg. 9	Summe	Züge*
2012/13	109	120	111	127	126	592	4,2
2013/14	97	109	115	109	126	556	4,0
2014/15	110	97	104	113	108	533	3,8
2015/16	121	110	93	103	112	539	3,9
2016/17	102	121	106	92	102	522	3,7
2017/18	89	101	116	104	91	502	3,6
2018/19	113	89	98	114	103	517	3,7
2019/20	92	113	86	96	113	500	3,6
2020/21	85	92	109	84	95	465	3,3

Schuljahr	Jg. 10	Jg. 11	Jg. 12	Jg. 13	Sek. II	Gesamt
2012/13	113	120	88	103	424	1.016
2013/14	120	111	114		345	900
2014/15	120	117	105		342	875
2015/16	103	117	111		331	871
2016/17	107	101	111		319	841
2017/18	97	105	95		297	799
2018/19	86	95	99		281	798
2019/20	97	84	91		272	772
2020/21	105	95	80		280	745

*Teiler S I = 28 / Berechnung Dr. Rösner

Die Kommentierung der Befunde entspricht den Erläuterungen zu Tabelle D-3-13: Herr Dr. Rösner prognostizierte trotz leicht höherer Schülerzahlen die Tendenz des Comenius-Gymnasiums in Richtung einer Dreizügigkeit.

Das Comenius-Gymnasium hatte zum Schuljahr 2012/13 zum ersten Mal eine Integrative Lerngruppe in der Klassenstufe 5 angeboten. Dazu gehörten drei Kinder mit dem sonderpädagogischem Förderbedarf Lernen und ein Kind mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Geistige Entwicklung.

Im Schuljahr 2013/14 folgte die Einrichtung einer zweiten Integrativen Lerngruppe mit drei Kindern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen und einem Kind mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung.

Die Schule hatte in einjähriger Arbeit ein Konzept entwickelt, das auch die Möglichkeit bietet, geistig behinderte Schülerinnen und Schüler beschulen zu können. So wurde eine Kooperation mit der Schule Oberwiese in Waltrop aufgebaut und zudem ein konstruktiver Austausch mit der Dattener Förderschule erzielt.

2.1.3 Förderschule Mosaikschule

Die Förderschule Mosaikschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache (Sprache seit 2009/10) hatte ungeachtet ihres ausgeweiteten Förderangebotes im Erfassungszeitraum beträchtliche Schülerzahlen eingebüßt (Tab. D-2-16).

Tab. D-2-16: Schülerzahlentwicklung in der Mosaikschule / Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache			
Schuljahr	Jg. 1–4	Jg. 5–10	Gesamt
2002/03	17	84	101
2003/04	12	90	102
2004/05	11	84	95
2005/06	10	83	93
2006/07	17	69	86
2007/08	28	55	83
2008/09	21	49	70
2009/10*	14	62	76
2010/11	20	56	76
2011/12	24	55	79
2012/13	0	24	24

*Ab 2009/10: Förderschwerpunkte Lernen und Sprache

Quelle: Berechnung nach Daten IT.NRW und Stadt Datteln

Schon seit einigen Jahren verfehlte die Mosaikschule die ausnahmsweise zulässige Mindestgröße von 105 Schülerinnen und Schülern erheblich. Nach Ansicht von Herrn Dr. Rösner machte die erkennbare demographische Entwicklung in Verbindung mit einem absehbar stärkeren GU-Angebot (Gemeinsamer Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder) und verstärkter Inklusion im Regelschulwesen ein zeitnahes Auslaufen dieser Schule mehr als wahrscheinlich.

Nach geltender Rechtslage beläuft sich die Mindestgröße einer Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache auf 210 Schülerinnen und Schüler, anteilig 144 im Schwerpunkt Lernen und 66 im Schwerpunkt Sprache. Diese Gesamtzahl durfte ausnahmsweise um bis zu 50 Prozent unterschritten werden, also auf 105 Schülerinnen und Schüler.

Im Schuljahr 2010/11 belief sich die Schülerzahl auf 76 Kinder, im Schuljahr 2011/12 waren es 79 Mädchen und Jungen. Im Schuljahr 2012/13 fand nur noch für 24 Schülerinnen und Schüler an der Mosaikschule Unterricht statt.

Im Auftrag der nordrhein-westfälischen Landesregierung haben die beiden Erziehungswissenschaftler Klaus Klemm und Ulf Preuss-Lausitz ein Konzept zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen erarbeitet.² In diesem Gutachten dokumentieren sie auch in Alternativen ihre Berechnungen der möglichen künftigen Schülerzahlen in den einzelnen Förderschulen des Landes

² Verfügbar unter: <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Inklusion>, Gemeinsames Lernen/Gutachten – Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in NRW, Klemm/Preuss-Lausitz, Essen/Berlin 2011

Nordrhein-Westfalen. Die Autoren gehen davon aus, dass bis 2020/21 in den Schulen mit den Förderschwerpunkten der Mosaikschule ein Schülerzahlrückgang um 50 Prozent realistisch ist, wenn die Förderung von Kindern mit diesen beiden Handicaps entsprechend häufiger von Schulen des Regelschulwesens übernommen wird. In diesem Fall hätte die Mosaikschule noch 29 Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2020/21 und würde die heute zulässige Mindestgröße weiterhin erheblich unterschreiten.

Da die Mosaikschule schon seit mehreren Jahren nicht einmal die ausnahmsweise zulässige Mindestschülerzahl erreichte, blieb mit Blick auf jede Variante der weiteren Entwicklung nur der Befund, diese Schule kurzfristig aufzugeben.

Die Bezirksregierung hatte dementsprechend den Schulträger aufgefordert, die Förderschule Mosaikschule zu schließen (vgl. Kapitel 3.3.). Diese Schließung wurde zum 31.07.2013 vollzogen.

2.2 Raumbestand und Raumbedarf

Herr Dr. Rösner sah in Hinsicht der deutlich rückläufigen Schülerzahlen auch Vorteile: Die schulräumliche Versorgung bedürfe keiner zusätzlichen Klassenräume. Das gelte gleichermaßen für den Primar- wie auch für den Sekundarstufenbereich. Über ggf. erforderliche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen sei fallweise zu entscheiden.

In den Grundschulen belaufe sich der Raumbestand auf eine Aufnahmekapazität von gut 13 Zügen. Zu Beginn des Prognosezeitraums entsprach der Versorgungsbedarf mit 12,5 Zügen insgesamt recht genau dem vorhandenen Raumbestand. Bis 2016/17 wäre die Unterbringung von insgesamt 10,9 Zügen zu gewährleisten. Sollte neben der Grundschule Ahsen auch die Böckenheckschule aufgelöst werden müssen, bestünden im vorhandenen Raumangebot (notfalls unter befristeter Nutzung der zahlreich vorhandenen Mehrzweckräume als Klassenräume) ausreichende Raumkapazitäten, Schülerinnen und Schüler aus diesen Einzugsbereichen in anderen Schulen geordnet unterbringen zu können.

Auch bei den weiterführenden Schulen entspanne sich sukzessiv die Relation von Raumbestand und Raumbedarf. Schon 2011/12 entsprachen die bestehenden Raumangebote der drei weiterführenden Schulen dem jeweiligen Schüleraufkommen. Sollten sich die Prognosen von Herrn Dr. Rösner bewahrheiten, wäre mit maßvollen Raumüberhängen zu rechnen.

Bei einer auslaufenden Schließung der Hauptschule und der Realschule sowie durch die Schließung der Förderschule würden sich Raumpotentiale ergeben, auf die bei der Einrichtung einer Sekundarschule (vgl. Kapitel 3.2.1.), insbesondere als Inklusionsschule und mit dem damit verbundenen räumlichen Mehrbedarf, zurückgegriffen werden könnte.

3.

Maßnahmeplanungen für eine
Umgestaltung der Dattelner
Schullandschaft

3.1 Grundschulen

Vier Dattelner Grundschulen (Albert-Schweitzer-Schule, Gustav-Adolf-Schule, Lohschule und Meckinghover Schule) haben in schulentwicklungsplanerischer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keinen akuten Handlungsbedarf. Herr Dr. Rösner bescheinigte ihnen auch für die Zukunft gute Perspektiven mit durchgehend gesicherten Zwei- bzw. Dreizügigkeiten.

Durch flexible Raumnutzungen bei der einen oder anderen Grundschule ist es möglich, auf bestehende Bedürfnisse zu reagieren.

So ist z. B. für das Jahr 2014 geplant, durch Umbaumaßnahmen der Lohschule bei der Anpassung der Schule an geänderte Unterrichtsbedarfe mehr Platz für Differenzierungsmaßnahmen (Inklusion, Schulsozialarbeit, intensivere Arbeit mit neuen Medien) einzuräumen.

Anders sieht es bei der Böckenheckschule als der kleinsten Dattelner Grundschule aus. Es ist durchaus möglich, dass sie in eine ähnliche Situation gerät wie die Schule Ahsen, die zum 31.07.2013 geschlossen werden musste (vgl. Kapitel 3.1.1.).

Nach heutiger Rechtslage konnte die Schule Ahsen weder als eigenständige Schule noch als Teilstandort einer anderen Grundschule weitergeführt werden.

Wie schon unter Punkt 2.1.1.1 dokumentiert, erreichte die einzügige Grundschule Ahsen in den letzten zehn Jahren kein einziges Mal den Klassenrichtwert von 24 Schülerinnen und Schülern. Zudem konnte weder zum Schuljahr 2012/13 noch 2013/14 eine Eingangsklasse eingerichtet werden.

Es verblieben zum Schuljahresbeginn 2012/13 nur zwei Klassen mit 43 Schülerinnen und Schüler in Ahsen: der 4. Jahrgang sowie die jahrgangsübergreifende Klasse mit den Jahrgängen 2 und 3.

Für das Schuljahr 2013/14 hatten die Mitglieder des Schul- und Kulturausschusses beschlossen, dass für die Schule Ahsen das Anmeldeverfahren noch einmal eingeleitet werden soll. Doch nur 2 Anmeldewünsche machten deutlich, dass die Schule Ahsen nicht mehr den Elternwünschen gerecht wurde und erneut keine Eingangsklasse gebildet werden konnte.

Auch die Überlegungen, einen Grundschulverbund einzugehen, waren zu hinterfragen.

Nach § 82 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 Schulgesetz NRW können Teilstandorte nur gebildet werden, wenn mindestens 46 Schülerinnen und Schüler zu unterrichten sind.

Nach § 83 SchulG NRW kann eine Schule eigenständig fortgeführt werden, wenn sie mindestens 92 (4 x 23) Schüler/innen beschult. Eine Schule mit weniger als 92 Kindern, aber mindestens 46 Mädchen und Jungen (jahrgangsübergreifend mindestens 2 x 23), kann als Teilstandort eines Grundschulverbundes fortgeführt werden.

Die Bezirksregierung stellt dazu allgemein die Frage, ob das Schüleraufkommen im Einzugsbereich der Schule zukünftig ausreichen wird, um den Bestand der Schule zu sichern.

Nach Ermittlungen der Schulverwaltung gibt es in den nächsten Jahren jährlich nur ca. 12 schulpflichtige Kinder im Einzugsbereich der Schule Ahsen. Die Neuaufnahmen aus der Stadt Olfen lassen sich, wie in den vergangenen Jahren auch, nicht prognostizieren.

Auch für Herrn Dr. Rösner war eine signifikante Steigerung des Schüleraufkommens kaum vorstellbar. So ging er in seiner Prognose für die Schule Ahsen davon aus, dass diese Grundschule, aufgrund der weiterhin zu geringen Schülerzahlen, kurzfristig aufgegeben werden müsse.

So war mit der Bildung von weiteren Eingangsklassen nicht zu rechnen. Daher würden zukünftig die nach dem Schulgesetz notwendigen Schülerzahlen zum geordneten Betrieb einer Schule unterschritten werden.

Diese Situation lag schon im Schuljahr 2012/13 an der Grundschule Ahsen vor:

0 Kinder im 1. Jahrgang

21 Kinder im 2. und 3. Jahrgang (jahrgangsübergreifend 14 und 7)

19 Kinder im 4. Jahrgang

Wie schon erwähnt, wurden im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2013/14 lediglich zwei Schulneulinge angemeldet, so dass erneut auch für dieses Schuljahr keine Eingangsklasse gebildet werden konnte.

Im Schuljahr 2012/13 wurden an der Schule Ahsen 40 Mädchen und Jungen unterrichtet, von denen 19 Schülerinnen und Schüler im Sommer 2013 die Schule verließen und in die Sekundarstufe I wechselten. Theoretisch wären dann zum Schuljahr 2013/14 nur noch 21 Kinder an dieser Schule verblieben.

Damit war auch die gesetzliche Grundlage für die Bildung eines Teilstandortes im Grundschulverbund (46 Schüler/innen) nicht mehr gegeben.

Der Schulträger war somit nicht mehr in der Lage, einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 82 SchulG NRW an der Schule Ahsen zu gewährleisten. Die Schule musste zum 31.07.2013 geschlossen werden.

Den 21 verbleibenden Kindern der Schule Ahsen wurde es ermöglicht, zum Schuljahr 2013/14 in andere Grundschulen zu wechseln.

Eine Befragung der Eltern der Jahrgänge 2 und 3 im November 2012 hat ergeben, dass drei Schüler/innen an Grundschulen in den Nachbarorten Olfen und Hullern angemeldet werden sollten sowie zwei Kinder an der Lohschule in Datteln. Die Eltern von 16 Mädchen und Jungen bekundeten ihr Interesse, ihre Kinder an der Dachsbergschule in Haltern-Flaesheim unterrichten zu lassen.

Es war der Schulverwaltung Datteln mit Unterstützung der Politik gelungen, durch interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Haltern am See den Elternwünschen zu entsprechen und eine Beschulung an der Dachsbergschule zu ermöglichen.

Die Dachsbergschule ist nur 6 km von der Schule Ahsen entfernt und mit öffentlichen Verkehrsmitteln in ca. sieben Minuten gut zu erreichen.

3.1.1 Böckenheckschule

Wie schon in Punkt 2.1.1.3 beschrieben, hat die evangelische Böckenheckschule seit 2002/03 mehr als die Hälfte ihrer Schülerzahl verloren. Aufgrund der zu geringen Neuanmeldungen zum Schuljahr 2011/12 war es der Grundschule nicht möglich, eine Eingangsklasse zu bilden.

Nach verschiedenen Attraktivierungsmaßnahmen wie der Einrichtung einer Offenen Ganztagschule (OGS), eines PC-Raumes und umfangreichen Sanierungs- und Renovierungsarbeiten wurden zum Schuljahr 2012/13 noch einmal Anmeldungen zuge-

lassen. Der Erfolg mit 23 angemeldeten Schülerinnen und Schülern war offensichtlich. Zum neuen Schuljahr 2013/14 lagen sogar 27 Anmeldungen vor.

Wie in Ahsen stellte Herr Dr. Rösner hier die Frage, inwieweit die Böckenheckschule von der durch die Landesregierung angekündigte Erleichterung der Aufrechterhaltung besonders kleiner Grundschulen profitieren könne. Weiter sinkende Schülerzahlen seien auch in Datteln nicht aufzuhalten.

Der Schulträger hat das Interesse, die Böckenheckschule als einzige evangelische Grundschule in Datteln zu erhalten.

Nach dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz räumt die Landesregierung den Schulträgern für die Anpassung der Schulentwicklungsplanung bis zum Schuljahr 2018/19 eine fünfjährige Übergangszeit ein. Ab diesem Schuljahr gelten die Regelungen dann uneingeschränkt. Insbesondere können dann Schulen mit weniger als 92 Schülerinnen und Schüler nur noch als Teilstandort einer anderen Grundschule fortgeführt werden.

Sollte die Böckenheckschule bis zum Schuljahr 2015/16 weitere Eingangsklassen mit mindestens 23 Schulneulingen bilden können, besteht die Möglichkeit, die Schule mit mehr als 92 Kindern eigenständig weiter führen zu können.

3.2 Weiterführende Schulen

Das Comenius-Gymnasium ist im Schulangebot der Stadt Datteln eine feste Größe und hat, bezogen auf die Schülerzahlen der Jahrgangsstufen 5 bis 9, nur leichte Einbußen hinnehmen müssen. In einer Befragung der Grundschulleitern im Mai 2012 zum Schulwahlverhalten bei einer eventuellen Einführung einer Sekundarschule hatten sich knapp 30 Prozent für eine Anmeldung ihres Kindes am Dattelner Gymnasium ausgesprochen.

Herr Dr. Rösner prognostizierte einen moderaten Rückgang der Schülerzahlen in den nächsten Jahren, die zum Ende des Planungszeitraumes in eine sichere Dreizügigkeit münden könnten.

Nach Bereitstellung der ehemaligen Josefschule als Dependence des Gymnasiums im Jahre 2010 wurde auch ein Beitrag zum Abbau der fehlenden Raumressourcen geleistet.

Anders sieht es im Bereich der Hauptschule Hachhausen und der Städtischen Realschule aus.

Es zeichnet sich klar ab, dass die Hauptschule zukünftig nicht mehr durchgängig zweizügig geführt werden kann.

Herrn Dr. Rösners Prognosen bestätigten der Dattelner Realschule ein momentan ausreichend großes Schüleraufkommen und eine große Akzeptanz in der Bevölkerung. Das Ergebnis der Elternbefragung mit gut 20 Prozent Anmeldeabsichten (vgl. Kapitel 3.2.1.2) unterstrich die Vorhersage.

Folgt die Realschule jedoch dem allgemeinen Trend, muss sie davon ausgehen, die zu erwartenden Einbußen durch das Schulwahlverhalten der Eltern in Richtung Gymnasien und Gesamtschulen durch Zugewinne aus den Hauptschulen nicht mehr kompensieren zu können.

Nicht nur in der Stadt Datteln hegen die Eltern den Wunsch, Bildungsgänge für ihre Kinder länger offen zu halten und das längere gemeinsame Lernen nutzen zu können. Viele Mütter und Väter möchten, dass ihre Kinder individuell gefördert und gefordert werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, nach gymnasialen Standards unterrichtet zu werden.

Das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler mit Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialempfehlung ermöglicht einen unkomplizierten „Aufstieg“ in ein höheres Leistungsniveau und verhindert gleichzeitig ein „Abschulen“ bei Einbruch der schulischen Leistungen.

Das Wahlverhalten der Dattelner Eltern zeigt das große Interesse für Gesamtschulen in den Nachbarstädten.

Die Einrichtung einer Gesamtschule, die diesen Bedarf abdeckt, ist in Datteln nach Aussage der Bezirksregierung Münster nicht genehmigungsfähig, da dadurch der Bestand in den Nachbargemeinden stark gefährdet sein würde. Herr Dr. Rösner würde diese Lösung jedoch für pädagogisch und strukturell sinnvoll erachten.

Alternativ bietet sich als weitere Schulform des längeren gemeinsamen Lernens die Sekundarschule an.

Herr Dr. Rösner führte dazu an, dass eine neue Schule neben Realschule und Gymnasium Gefahr liefe, in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Elternschaft, als Folgeeinrichtung der Hauptschule wahrgenommen zu werden. Außerdem reichten die Schülerzahlen nicht aus, würde nur die Schülerschaft der Hauptschule einbezogen werden.

Die Gründung einer Sekundarschule setzt somit das Auslaufen der Hauptschule und der Realschule voraus.

Mit dieser Umstrukturierung, meinte Herr Dr. Rösner, würde in Datteln ein Schulangebot entstehen, das nach weitgehender Übereinstimmung der meisten Bildungsexperten die Zukunft des weiterführenden Schulwesens prägen wird, nämlich ein zweigliedriges Schulsystem, das aus Gymnasium und der Schule des gemeinsamen Lernens besteht.

3.2.1 Sekundarschule

Kernelement des am 20. Oktober 2011 beschlossenen 6. Schulrechtsänderungsgesetzes ist die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I. Sie wird neben den anderen bereits bestehenden Schulformen der Sekundarstufe I und II (Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule) im Schulgesetz verankert.

Die Sekundarschule

- umfasst die Jahrgänge 5 bis 10 (= Sekundarstufe I) und ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung werden mindestens 75 Schülerinnen und Schüler benötigt. Ihr Unterrichtsangebot ist für alle Grundschulabgänger geeignet, für leistungsstarke wie für leistungsschwache Kinder. Alle sollen optimal gefördert werden.
- unterrichtet nach Lehrplänen der Realschulen und Gesamtschulen. Sie vermittelt damit auch Inhalte auf Gymnasialniveau. Daher ist auch der Einsatz von Gymnasial-Lehrkräften in der Sekundarschule verbindlich.

- bietet die zweite Fremdsprache - wie an Gymnasien und Gesamtschulen - ab Jahrgangsstufe 8 an, diese kann auf freiwilliger Basis aber auch schon im 6. Jahrgang gewählt und erlernt werden.
- bietet in den Klassenstufen 5 und 6 den gemeinsamen Unterricht verpflichtend an. Ab Jahrgangsstufe 7 kann jede Sekundarschule ihr eigenes Differenzierungskonzept entwickeln. Möglich sind Schulformabteilungen nach dem Modell des gegliederten Schulwesens:
 - o kooperatives Modell mit zwei getrennten Bildungsgängen, d.h. ab Klasse 7 Klassenbildung auf zwei Anforderungsebenen wie Grundebene und Erweiterungsebene,
 - o kooperatives Modell mit drei getrennten Bildungsgängen, d. h. ab Klasse 7 Klassenbildung nach Schulformen (Hauptschulzweig, Realschulzweig und gymnasialer Zweig),
 - o teilintegratives Modell als eine Ausweitung des gemeinsamen Unterrichts, d.h. ab Klasse 7 Weiterführung des gemeinsamen Lernens mit Fachleistungsdifferenzierung in Kernfächern,
 - o integriertes Modell, d.h. ab Klasse 7 Weiterführung des gemeinsamen Lernens mit Binnendifferenzierung auch in den Kernfächern.

Die Sekundarschule soll den Wünschen zahlreicher Eltern und Grundschullehrkräften entgegenkommen: keine Trennung der Kinder nach Abschluss der Grundschule, keine Schullaufbahn-Empfehlung nach der Grundschule, die über den weiteren Werdegang der Kinder entscheidet, kein vorzeitiger Wechsel der Schullaufbahn („Abschulung“) und „Sitzenbleiben“ nur dann, wenn die Eltern dies wollen.

Eine Sekundarschule kann die Realschule und die Hauptschule ersetzen und wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt.

Wie alle anderen Schulen auch, müssen Sekundarschulen durch Vergleichsarbeiten und Abschlussprüfungen nachweisen, dass sie erfolgreich gearbeitet haben. Am Ende der Klassenstufe 10 können alle Sek.-I-Abschlüsse erreicht werden.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe. Sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule und/oder eines Berufskollegs ein.

Damit wird Absolventen mit einer qualifizierten Fachoberschulreife nach der Sekundarschule die Aufnahme in die Oberstufe (= Sekundarstufe II) gesichert.

Eine Sekundarschule benötigt für ihre Gründung mindestens 75 Schülerinnen und Schüler, was in Datteln nicht alleine durch Schließung der Hauptschule erreicht werden kann.

Nach eingehenden Beratungen und Abwägungen präferiert die Schulkommission als Unterausschuss des Schulausschusses der Stadt Datteln die Einrichtung einer Sekundarschule mit Ganztagsbetrieb.

Dabei ist beabsichtigt, dass die neue Dattelner Schule als einen Schwerpunkt ihres Schulkonzeptes die inklusive Beschulung von Kindern mit Förderbedarfen vorsieht. Trotz Schließung der Mosaikschule soll eine wohnortnahe Beschulung dieser Kinder im Sekundarstufen-I-Bereich gewährleistet werden.

Vor Gründung einer Sekundarschule ist eine Elternbefragung einzuleiten, die im Frühjahr 2014 erfolgen soll.

Eine erste Elternbefragung im Mai 2012 durch die Schulverwaltung diente zur Abklärung von allgemeinen Elternwünschen im Hinblick auf ein verändertes Dattelner Schulangebot durch Einbeziehung einer möglichen Sekundarschule.

Die Befragung durch Einsatz eines Fragebogens richtete sich an alle Dattelner Grundschulleitern der 2. und 3. Jahrgänge und ist auf den kommenden Seiten zusammengestellt.

3.2.1.1 Elternbefragung 2012: Fragebogen und Auswertung

<h1>FRAGEBOGEN</h1> <h2>für Eltern</h2> <h3>von Grundschulkindern in Datteln</h3>

Raum für auswertungstechnische Angaben: (hier bitte nichts eintragen!)	
JG:	
SNr:	

Bitte bei jeder Frage-Nummer nur eine Antwort im Kästchen ankreuzen!

1. Mein Kind ist
 - ein Junge
 - ein Mädchen

2. Mein Kind besucht seit diesem Schuljahr in der Grundschule
 - den 2. Jahrgang (2. Schuljahr)
 - den 3. Jahrgang (3. Schuljahr)

3. Falls es ab dem Schuljahr 2013/2014 eine Sekundarschule in Datteln geben sollte, würden Sie Ihr Kind dort anmelden?
 - ganz bestimmt
 - eher ja
 - eher nein
 - bestimmt nicht

4. Falls es keine Sekundarschule in Datteln geben sollte:
An welcher Schulform werden Sie Ihr Kind voraussichtlich anmelden?
 - Hauptschule
 - Realschule
 - Gymnasium
 - Gesamtschule
 - Ich weiß es noch nicht

3.2.1.2 Ergebnisse der Elternbefragung 2012

Insgesamt wurden 599 Fragebögen mit zusätzlichen Sachinformationen zur Struktur einer Sekundarschule an alle ausgewählten Dattelner Grundschulleitern der 2. und 3. Jahrgänge verteilt.

Die Schulverwaltung hat 492 Fragebögen von den Eltern zurück erhalten, das sind 82,1% gemessen an der Gesamtzahl der Herausgaben.

Davon konnten 266 Bögen den 2. Jahrgängen (54,1%) und 226 Bögen den 3. Jahrgängen (45,9%) zugeordnet werden.

Es wurden ähnlich viele Kreuze bei Mädchen wie bei Jungen gesetzt.

Bei der Fragestellung nach der Anmeldung an einer möglichen Sekundarschule in Datteln ab dem Schuljahr 2013/14 fielen 66 Stimmen (13,4%) auf „ganz bestimmt“, 125 Stimmen (25,4%) auf „eher ja“, 164 Stimmen (33,3%) auf „eher nein“ und 137 Stimmen (27,8%) auf „bestimmt nicht“.

Wenn keine Sekundarschule in Datteln gegründet wird, haben sich die Eltern mit 9 Stimmen (1,9%) auf die Hauptschule, mit 95 Stimmen (20,5%) auf die Realschule, mit 132 Stimmen (28,4%) auf das Gymnasium und mit 102 Stimmen (22,0%) auf die Gesamtschule festgelegt.

126 Grundschulleitern wissen zurzeit noch nicht, welche Schulform sie für ihr Kind auswählen werden. Das sind 27,2% aller Befragten.

Fazit:

Die Fragebogen-Aktion ist bei den Grundschulleitern gut angekommen. Das Interesse der Eltern ist mit 82,1% Rücklauf deutlich zu erkennen.

Die meisten Rückantworten erhielt die Schulverwaltung von der Loh- und der Böckenheckschule mit über 90%.

Es ist festzuhalten, dass 13,4% (66) der Dattelner Grundschulleitern die Gründung einer Sekundarschule mit konkreten Anmeldeabsichten unterstützen würden. 25,4% (125) aller Eltern antworteten mit „eher ja“.

Das sind insgesamt 191 bejahende Stimmanteile: 79 aus dem 3. Jahrgang und 112 Stimmen aus dem 2. Jahrgang, die vermuten lassen, dass die Gründung einer Sekundarschule mit den notwendigen 75 Schulneulingen erreicht werden kann.

Bei Schließung der Hauptschule und der Realschule sind aus diesem Schülerkreis ebenfalls Anmeldungen zu erwarten.

Das Gymnasium ist die beliebteste Schulform in Datteln und erhielt 132 Stimmen (28,4 %). Die Realschule bestätigt mit 95 Stimmanteilen (20,5%) die große Akzeptanz dieser Schulform in unserer Stadt. Nur 1,9% (9 Stimmen) aller Befragten Grundschulleitern würden sich für die Hauptschule entscheiden. Die Umfrage bestätigt den Landestrend dieser „aussterbenden“ Schulform.

Die zweitmeisten Stimmabgaben mit 22,0% (102 Stimmen) erhielt die Gesamtschule. Das untermauert die jährlich hohen Auspendlerzahlen der Dattelner Schulstatistik an die verschiedenen Gesamtschulen im Umkreis.

Dabei ist offensichtlich, dass die Grundschulleitern des Dattelner Nordens (Schule Ahsen und Albert-Schweitzer-Schule) mit über 26% die Gesamtschule bevorzugen. Auch Eltern der Lohschul Kinder entschieden sich mit 24% der Stimmen für diese Schulform.

Ein Viertel aller Befragten (27,2%) weiß noch nicht, welche Schulform nach Beendigung der Grundschulzeit gewählt werden soll.

Die Auswertung der Fragebögen wurde den politischen Gremien und der Öffentlichkeit vorgestellt und das Ziel verdeutlicht, eine adäquate Schullandschaft in Datteln vorhalten zu wollen.

3.3 Beschulung von Kindern mit Förderbedarfen

3.3.1 Ausgangslage in Datteln

Die Schulverwaltung hatte mit ihrer letzten Schulentwicklungsplanung Schritte unternommen, um die Beschulungssituation von Kindern mit Beeinträchtigungen in Datteln deutlich zu verbessern.

Neben der Erweiterung der Mosaikschule zu einer Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprache wurde die Förderschule mit der Gustav-Adolf-Grundschule mit Gemeinsamen Unterricht (GU) an einen Standort verlegt, um Synergieeffekte sinnvoll auszuschöpfen.

Dennoch war die Schließung der Mosaikschule unumgänglich, da die gesetzlichen Vorgaben zum Erhalt von Förderschulen nicht mehr eingehalten werden konnten (vgl. Kapitel 2.1.3.)

3.3.2 Allgemeine Ausführungen zur Inklusion

In Deutschland ist im März 2009 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Dadurch soll eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Bereichen des täglichen Lebens ermöglicht werden. Hierzu zählt neben Lebensführung, Arbeit, Mobilität, uneingeschränkter Zugang zu Information und Kommunikation, auch die Bildung. Denn Bildung ist eine Voraussetzung um eigenverantwortlich an Gesellschaft, Kultur, Erwerbsleben und Demokratie teilzuhaben.

Erfolgreiche Bildung bezieht sich nicht alleine auf den Schulabschluss, sondern immer auch auf den individuellen Bildungserfolg mit dem Ziel, durch eine umfassende Persönlichkeitsentwicklung, durch den Erwerb lebenspraktischer, sozialer und kognitiver Kompetenzen und die Fähigkeit zu einer selbstbestimmten Lebensführung eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Der Art. 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen stellt den Ausbau des gemeinsamen Lernens ohne Diskriminierung in den Mittelpunkt und legt den Zugang zur Regelschule als Normalfall fest.

Damit haben alle Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen Rechtsanspruch auf eine inklusive Bildung in Regelschulen, das heißt, ge-

meinsam mit Kindern ohne Förderbedarf gleichberechtigt (zielgleich oder zieldifferent) unterrichtet zu werden.

Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, für ihr Kind ein inklusives Bildungsangebot zu wählen, das wohnortnah in bekannter Umgebung ausgerichtet ist, denn die Regelschule ist der Regelförderort.

Laut Prof. Dr. Klemm wird zurzeit im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Vergleich zum Schulbereich mit 61,5% ein sehr hoher Inklusionsanteil erreicht.³

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW stellte fest, dass der Anteil des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung deutlich angestiegen ist. Im Schuljahr 2011/12 wurden 28,5% der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Grundschule beschult (Vorjahr 24,9%) und 14% in der Sekundarstufe I (im Vorjahr 11,1%). Innerhalb eines Jahres stieg die Integrationsrate, die sich in der Primarstufe auf vier Jahrgänge und in der Sekundarstufe auf sechs Jahrgänge bezieht, damit um 14,5% auf 27,3%.⁴

Den größten Anteil dabei stellen die Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen.

„Mit 76,3% erreicht die überragende Mehrheit aller Förderschulabgänger keinen Hauptschulabschluss. Innerhalb des Förderschulsystems gelingt es damit nur sehr unzureichend, den Jugendlichen die Kompetenzen mitzugeben, die sie für eine Teilhabe an der Gesellschaft und im Berufsleben benötigen. ... Wenn aktuell schon Jugendliche mit einem Hauptschulabschluss Probleme bei der Integration in den Arbeitsmarkt haben, so ist dies für Abgänger mit Förderschulabschlüssen erst Recht zu erwarten.“⁵

Auf dem Weg zu einem inklusiven Schulsystem müssen alle zu einer verlässlichen Kooperation bereit sein. Dazu gehören die Schulträger, die obere und untere Schulaufsicht, die Schulen und die Beauftragten, die aktiv den Inklusionsprozess unterstützen und nicht zuletzt natürlich die Schülerinnen und Schüler.

Eine frühzeitige Beratung aller Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist wichtig und unerlässlich. Die Eltern, die das Beste für ihr Kind wollen, müssen transparent über gegenwärtige Bedingungen und optimale Fördermöglichkeiten einer inklusiven Schule unterrichtet werden.

Eine inklusive Schule soll allen Kindern zugänglich sein, unabhängig von der Behinderung, der sozialen Herkunft oder des Migrationshintergrundes.

Sie soll bessere Teilhabechancen für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf ermöglichen, die in den bisher dominierenden Förderschulen nur eingeschränkte Chancen auf einen weiterqualifizierenden Abschluss haben.

Studien belegen, dass der gemeinsame Unterricht sich auch für Mädchen und Jungen ohne Förderbedarf positiv auswirkt, nicht nur bei der Entwicklung sozialer Kompetenzen, sondern auch in Form individueller Förderungen.

Wie schon an anderer Stelle erwähnt, soll die Regelschule der Regelförderort sein.

Dennoch wird der Besuch von Kindern mit Behinderungen in Förderschulen auf Wunsch der Eltern weiterhin möglich sein. Die Förderschulen sind spezialisiert auf spezifische Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote, die manchen Müt-

³ Gemeinsam lernen. Inklusion leben. Prof. em. Dr. Klaus Klemm – im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Güterloh 2010

⁴ Schulministerium NRW, Das Bildungsportal – Inklusion, Gemeinsames Lernen; Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung, Entwicklungsschritte in NRW 2013

⁵ Gemeinsam lernen. Inklusion leben. Prof. em. Dr. Klaus Klemm – im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Gütersoh 2010

tern und Vätern und auch Kindern Sicherheit im Umgang mit Schule geben und bevorzugt werden von Eltern von Kindern mit komplexen Behinderungen.

So scheinen Förderschulen mit bestimmten Förderschwerpunkten wie Sehen, Hören und Kommunikation oder Geistige Entwicklung dem Inklusionsgedanken seine Grenzen aufzuzeigen.

Aufgrund der mittelfristig vergleichsweise geringen Zahl von Schülerinnen und Schülern mit derartigen Behinderungen ist es fraglich, inwieweit es Sinn macht, eine große Anzahl allgemeinbildender Schulen als Schwerpunktschulen adäquat auszustatten.

Das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder in der allgemeinen Schule erfordert unbedingt zusätzliche personelle, sächliche und räumliche Grundlagen:

- behindertengerechtes Inventar mit vielfältigen Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- gute personelle Ausstattung
- Stärkung der Regelschulen durch flexiblen Personaleinsatz von sonderpädagogischen Fachkräften
- Sicherstellung der Barrierefreiheit
- Berücksichtigung der Schülerbeförderung
- Vernetzung schulischer und außerschulischer Partner
- Einbeziehung anderer Fachdienste

„Inklusion bedeutet Veränderung in einem nicht endenden Prozess von gesteigertem Lernen und zunehmender Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler. Es ist ein Ideal, nach dem Schulen streben können, das aber nie vollständig erreicht wird. Jedoch wird inklusive Qualität spürbar, sobald die Absicht greift, die Teilhabe für alle Mitglieder einer Schulgemeinschaft zu steigern. Eine inklusive Schule ist eine Schule in Bewegung!“⁶

So ist festzuhalten, dass Inklusion in den Köpfen aller Menschen beginnen muss, denn der Inklusionsprozess setzt eine Bereitschaft und den Mut zur Veränderung voraus. Veränderungsprozesse sollen schrittweise und langfristig angelegt sein. Inklusion ist ein Prozess, für den es kein allgemeingültiges Rezept gibt. Alle Beteiligten – auch Eltern – haben die Chance mitzuarbeiten und sich einzubringen. Jeder Schritt zum Abbau von Hindernissen und Vorbehalten ist ein Schritt in Richtung „Schule für alle“.

3.3.3 Zukünftige Beschulung von Kindern mit Förderbedarfen

Die Schließung der Mosaik-Förderschule sollte im Sommer 2012 erfolgen. Der Schulträger hatte beschlossen, die Schließung auszusetzen, um für alle Kinder eine angemessene Betreuung und Unterrichtssituation zu erreichen.

Nach Beratungen mit der Schulleiterin der Mosaikschule und der Schulaufsicht wurden erste gemeinsame Entscheidungen im Schuljahr 2011/12 getroffen.

In der Phase der Übergangssituation der Förderschule konnten 22 Mädchen und Jungen der Primarstufe an die benachbarte Gustav-Adolf-Grundschule mit Gemeinsamen Unterricht wechseln, während bei drei Schülerinnen und Schülern der Förderbedarf aufgehoben und diese Kinder in die Hauptschule Hachhausen integriert wur-

⁶ Index für Inklusion – Lernen und Teilhabe in Schulen der Vielfalt entwickeln, Hrsg. Boban, Hinz, 2003

den. Weitere acht Kinder wurden ab dem Schuljahr 2012/13 in zwei Integrativen Lerngruppen in der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule unterrichtet. Ein weiteres Kind wurde in die Integrative Lerngruppe am Gymnasium aufgenommen. So verblieben 24 Schülerinnen und Schüler an der Mosaikschule. Die meisten dieser Kinder sollten hier unterrichtet werden, weil sie aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht in der Lage waren, eine weiterführende Regelschule zu besuchen bzw. einige Eltern ihre Kinder nicht in einer Integrativen Lerngruppe beschulen lassen wollten.

Bei Schließung der Mosaikschule zum Schuljahr 2013/14 wurden die letzten 15 Mädchen und Jungen gemeinsam in einer neuen Kooperationsklasse an der Hauptschule Hachhausen unterrichtet.

Das Lehrpersonal der Mosaikschule war ab dem Schuljahr 2012/13 in allen Lerngruppen an den verschiedenen Schulstandorten und in der Kooperationsklasse tätig.

Durch die Einführung von Integrativen Lerngruppen an allen weiterführenden Schulen in Datteln wurde ein erster Schritt in Richtung Inklusion eingeleitet. Die Eltern hatten so die Wahlfreiheit auszusuchen, an welcher weiterführenden Schule ihr Kind in einer Lerngruppe unterrichtet werden sollte.

Es ist beabsichtigt, eine Sekundarschule in Datteln einzurichten, die als einen Schwerpunkt ihres Schulkonzeptes die inklusive Beschulung von Kindern mit Förderbedarfen vorsehen soll. Dazu gehören Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung.

Allen behinderten und nicht behinderten Mädchen und Jungen soll der Zugang zu der neuen Schule in ihrer gewohnten Umgebung offen stehen.

Das konkrete Schulkonzept mit Inklusionsplan wird derzeit von einer Steuerungsgruppe „Sekundarschule“ erarbeitet. Diese Steuerungsgruppe setzt sich zusammen aus Vertretern unterschiedlicher Schulformen und der Schulverwaltung. Themenbezogen sollen auch andere Ansprechpartner wie Eltern, Schulaufsicht, Bauexperten, p. p. in den Planungsprozess einbezogen werden.

„Es soll sicher gestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“ (UN-Konvention Art. 24 Abs. 2 b)

3.4 Fazit und Beschlussvorschläge

3.4.1 Fazit

Wie eingangs erwähnt, wurden die Zielsetzungen des letzten Schulentwicklungsplanes 2007 – 2010 umgesetzt.

Die Stadt Datteln steht im Zeichen immer weiter sinkender Schülerzahlen vor dem Problem, wohnungsnahe Grundschulen kaum aufrecht erhalten zu können. Selbst kleine Schulen scheinen für viele Eltern nicht mehr attraktiv genug zu sein, um dort ihre Kinder beschulen zu lassen.

Im Bereich der weiterführenden Schulen resultiert eine besondere Herausforderung für den Schulträger aus dem Wandel des elterlichen Schulwahlverhaltens. Mütter und Väter streben für ihre Kinder mehr denn je bessere Schulabschlüsse an als sie selbst erworben haben. Gute berufliche Ausbildungschancen für ihre Töchter und Söhne werden im Einklang mit gymnasialen Abschlüssen gesehen. Der Übergang in eine gut ausgestattete Hauptschule ist nicht mehr gewollt.

Die Nachfrage nach Gymnasien und Gesamtschulen steigt in dem Maße, dass auch die Realschulen in naher Zukunft mit weiteren Schülerverlusten rechnen müssen. Schon in den vergangenen Jahren pendelten viele Dattelner Schülerinnen und Schüler zu den Gesamtschulen der Nachbarkommunen. Das Ergebnis der Elternbefragung 2012 zeigte deutlich, dass fast ein Viertel der Grundschulleitern (22 %) sich auch in Zukunft eine Beschulung für ihr Kind an einer Gesamtschule vorstellen könnten.

Die Stadt Datteln ist als Haushaltskonsolidierungsgemeinde gesetzlich verpflichtet, Kosten einzusparen und ihre Verschuldung zu reduzieren. Mit dem Rückgang der Schülerzahlen reduzieren sich auch die schülerbezogenen Landeszuschüsse, so dass eine Beibehaltung sämtlicher Schulstandorte die finanzielle Ausstattung der einzelnen Schulen beeinträchtigen würde.

Um dem Elternwillen entgegen zu kommen und den Schülerinnen und Schülern in Datteln ein attraktives Schulangebot vorzuhalten, aber auch aus finanzieller Sicht, bietet sich die Straffung der Schullandschaft und Bündelung auf wenige, dafür aber gut ausgestattete Schulstandorte an.

Ziel dieses Schulentwicklungsplanes ist es, im Grundschulbereich auf Stadtgebiets-ebene ein ausgewogenes Angebot auszuarbeiten und langfristig abzusichern. Im Bereich der weiterführenden Schulen ist es wichtig auf weitere Schülerzahlrückgänge an der Hauptschule zu reagieren, eine Reduzierung der Realschule zur Basisbildungsschule zu vermeiden, längeres gemeinsames Lernen zu forcieren und Inklusion an Regelschulen weiter voranzutreiben.

3.4.2 Beschlussvorschläge

Die nachfolgenden Beschlussvorschläge beziehen sich nur auf die Schulen, für die im Planungszeitraum 2011 bis 2017 auch konkrete Maßnahmen vorgesehen sind.

Beschlussvorschlag 1:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die evangelische Bekenntnisgrundschule Böckenheckschule als Schulstandort erhalten bleiben kann.

Nach § 81 Abs. 1 und § 82 Abs. 3 SchulG ist der Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen für angemessene Klassen- und Schulgrößen zu sorgen.

Die Böckenheckschule konnte zum Schuljahr 2011/12 keine Eingangsklasse bilden. Aufgrund der geringen Schülerzahlen wird die Schule schon seit Jahren einzügig geführt.

Für die Schuljahre 2012/13 und 2013/14 waren jedoch wieder, nach einigen Attraktivierungs- und Renovierungsmaßnahmen, ausreichend Anmeldungen von Schulneulingen zu verzeichnen. So startete die Böckenheckschule zum Schuljahr 2013/14 mit 66 Schülerinnen und Schülern. Für das Schuljahr 2014/15 zeichnet sich schon jetzt eine stabile Eingangsklasse ab.

Um diese Schule eigenständig fortführen zu können, sind 92 Mädchen und Jungen erforderlich. Mit weniger als 92 Schülerinnen und Schülern und mehr als 46 Schülerinnen und Schülern kann diese Schule als Teilstandort einer größeren Grundschule geführt werden.

Sollte es im Schuljahr 2015/16 wieder gelingen eine Eingangsklasse mit ca. 20 Schülerinnen und Schülern zu bilden, dann ist der Fortbestand als eingeständige Grundschule nach den Regelungen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes gewährleistet.

Die neuen Fortführungsregelungen des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes räumen den Kommunen ausreichend Zeit ein, die kommunale Schulentwicklungsplanung den veränderten Bedingungen anzupassen. Für den Umstellungsprozess ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren bis zum Schuljahr 2018/19 vorgesehen. Damit besteht der Spielraum die weitere Entwicklung an der Böckenheckschule abzuwarten und die Entscheidung über eigenständige Fortführung, Bildung eines Teilstandortes oder gar Schließung zu einem späteren, angemessenem Zeitpunkt zu treffen. Es bleibt abzuwarten, ob die Schule den begonnenen Stabilisierungsprozess fortsetzen kann oder ob bei den allgemein rückläufigen Schülerzahlen auch diese Schule betroffen sein wird, in den kommenden Schuljahren nicht ausreichende Anmeldungen zu erhalten.

Beschlussvorschlag 2:

Die Hauptschule Hachhausen wird zum 31. Juli 2015 auslaufend geschlossen, vorbehaltlich der Einrichtung einer Sekundarschule zum Schuljahr 2015/16.

Der Rückgang der Schülerzahlen ist an der Hauptschule Hachhausen am gravierendsten zu beobachten. Trotz Attraktivierungs- und Renovierungsmaßnahmen in den letzten Jahren kann die Schule in einigen Jahrgängen nur noch einzügig geführt werden. Dies betrifft auch das Schuljahr 2013/14. Mit nur 18 Schülerinnen und Schülern konnte nur eine Klasse der Eingangsstufe 5 eingerichtet werden.

Weiter abnehmende Schülerzahlen sind prognostiziert. Da Hauptschulen laut Schulgesetz mindestens zweizügig geführt werden müssen, ist eine Schließung auf Dauer unerlässlich.

Beschlussvorschlag 3:

Die Städtische Realschule Datteln wird zum 31. Juli 2015 auslaufend geschlossen, vorbehaltlich der Einrichtung einer Sekundarschule zum Schuljahr 2015/16.

Die Städtische Realschule hat bis dato zwar ähnlich gleichbleibende Schülerzahlen im Übergang erreicht; es ist jedoch offensichtlich, dass sie dabei Schülerinnen und Schüler aus dem Potential der Hauptschule an sich binden konnte.

Das Gymnasium und besonders die Schulen des längeren gemeinsamen Lernens mit gymnasialen Standards (Gesamtschulen) werden von den Dattelner Eltern bevorzugt. Deshalb wird für die Realschule auch ein Rückgang der Schülerzahlen prognostiziert.

Beschlussvorschlag 4:

Die Verwaltung wird beauftragt, ab dem Schuljahr 2015/16 eine Sekundarschule in Datteln einzurichten.

Die Sekundarschule soll als Inklusionsschule im Ganztagsbetrieb geführt werden.

Die Entwicklung der Schülerzahlen der Haupt- und Realschule unterliegt einer pessimistischen Erwartung. Der Trend der Eltern zu Schulen des längeren gemeinsamen Lernens mit der Möglichkeit zu höheren Bildungsabschlüssen hält an. Die besondere Herausforderung in Datteln besteht nun darin, mit diesen Ausgangsbedingungen ein bedarfsgerechtes Schulangebot zu ermöglichen.

Die Schließung von Hauptschule und Realschule und die Gründung einer Sekundarschule lassen in Datteln ein Schulangebot entstehen, das die Zukunft des weiterführenden Schulwesens prägen wird: ein zweigliedriges Schulsystem, das aus dem Gymnasium und der Schule des gemeinsamen Lernens besteht.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, kann aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs eingehen.

Die neue Schule hat den Vorteil der wohnortnahen Erreichbarkeit und den vertrauten Abschluss-Optionen. Sie soll als Inklusionsschule im Ganztagsbetrieb geführt werden. Für die erforderlichen Differenzierungsmöglichkeiten im Bereich Inklusion und den Ausführungen des Ganztages ist ein größerer Raumbedarf von Nöten. Daher macht es Sinn, die bisherigen Schulstandorte der Hauptschule und Realschule für die Sekundarschule vorzuhalten.

4.

Ausblick

In den nächsten Jahren wird die allgemeine Schullandschaft auch in Datteln weitere Veränderungen erfahren müssen. Maßgeblich dafür ist die demographische Entwicklung, aber auch das sich ändernde Schulwahlverhalten der Eltern.

Insbesondere die Hauptschulen sind davon betroffen. Der Rückgang der Schülerzahl an den Hauptschulen ist gravierend, während die Schulen mit den Optionen der höheren Bildungsabschlüsse und des längeren gemeinsamen Lernens einen erheblichen Zuwachs bei den Anmeldezahlen verzeichnen können.

Dazu gehören auch die Gesamtschulen. Aufgrund des demographischen Wandels sind an diesen Schulen zukünftig weniger Ablehnungen zu erwarten und somit weniger potentielle Schülerinnen und Schüler für die anderen Schulformen.

Auch für die Realschulen werden auf Landesebene drastische Schülerrückgänge prognostiziert, was für Datteln auch in moderater Form bestätigt werden kann.

Während in Nordrhein-Westfalen noch am drei- bzw. viergliedrigen Schulsystem mit Gymnasium, Realschule, Hauptschule und neuerdings der Sekundarschule (plus Gesamtschule und Förderschule) festgehalten wird, gibt es in anderen Bundesländern die Hauptschule als eigene Schulform nicht mehr.

In Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland, in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bremen und in Brandenburg gibt es mit unterschiedlichen Namen Schulen, in denen es Hauptschulzweige gibt, die die Hauptschule ersetzt haben. Hamburg hat ein zweigliedriges Schulsystem aus Stadtteilschulen und Gymnasien eingeführt, in Schleswig-Holstein hat sich die Gemeinschaftsschule als Schule der Sekundarstufe-I durchgesetzt und in Hessen wird die Mittelstufenschule angeboten als Zukunftsperspektive für Haupt- und Realschulen in direkter Kooperation mit berufsbildenden Schulen.

Durch die Einführung der Sekundarschulen in Nordrhein-Westfalen und der Abschaffung der Bestandsgarantie für Hauptschulen im Schulgesetz sind die Kommunen vor Ort in ihren Entscheidungen freier, eine qualitativ hochwertige und wohnortnahe Schulversorgung anzubieten.

Die Hauptschule in Datteln ist nicht mehr zu retten und das Gymnasium bleibt eine feste Größe vor Ort. Die Gründung einer Sekundarschule ist zukunftsweisend und dem Elternwillen folgend.

Wohnortnahe Grundschulen bleiben weiter im Fokus. Das Thema Inklusion wird gesellschaftsübergreifend (nicht nur an Schulen) ausgebaut werden müssen und dabei ist es wichtig, viele Menschen aus allen Bereichen der Kinder- und Familienunterstützung daran zu beteiligen.

5.

Literaturhinweise

Dr. E. Rösner

Gutachten über die gemeinsame Schulentwicklungsplanung der Städte Datteln und Waltrop 2012/13 bis 2020/21, Datteln 2011

D. Killus, K.-J. Tillmann (Hrsg.)

Der Blick der Eltern auf das deutsche Schulsystem. Ergebnisse der 1. JAKO-O-Bildungsstudie, Münster 2011 (Waxmann)

Schulministerium NRW (Internet)

Gemeinsames Lernen/Gutachten: Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in NRW, Klemm/Preuss-Lausitz, Essen/Berlin 2011

G.Möller, E. Rösner

Kurze Beine – kurze Wege. Gutachten zur Erhaltung von Grundschulen. Erstellt im Auftrag des VBE-Landesverbandes NRW, Dortmund 2011

Prof. em. Dr. Klaus Klemm

Gemeinsam lernen. Inklusion leben. Im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh 2010

Schulministerium NRW (Internet)

Das Bildungsportal: Inklusion, Gemeinsames Lernen; Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung, Entwicklungsschritte in NRW 2013

Hrsg. Boban, Hinz

Index für Inklusion – Lernen und Teilhabe in Schulen der Vielfalt entwickeln, Halle-Wittenberg 2003